Von Verdammung der Missethäter zur Bergarbeit.

Ein Vorschlag für Chursachsen

von

D. Johann Christian Knötzschker,
Oberhofgerichts- und Consistorial-Advokaten, auch Privatlehrern der Rechte auf der hohen Schule zu Leipzig.

Leipzig,
bei Gottfried Martini,
1795.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Sr. Excellenz

dem

Hochwürdigen und Hochgebohrnen

Herrn Herrn

George Wilhelm

des Heil. Röm. Reichs

Grafen von Hopfgarten

Erb- Lehn- und Gerichtsherrn auf Mülverstedt,

Mechterstedt, und Beucha rc.

Sr. Churf. Durchl. zu Sachsen hochbetrauten Conferenz-Minister und Würklichen GeheimenRathe, auch Dom-Capitularen der hohen Stifter Meissen und Naumburg, Probste zu Budißin, und Direktorn der Gesetz-Commission zu Dresden rc.

Dem

Hochwohlgebohrnen Herrn

Herrn

Friedrich Adolph von Burgsdorff

Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen hochgebietenden Canzler, auch Cammerherrn zu Dresden ꝛc.

Dem

Hochwohlgebohrnen Herrn

Herrn

Heinrich Ferdinand von Zedtwitz

Erb- Lehn- und Gerichtsherrn auf Auerstädt rc.

Sr. Churf. Durchl. zu Sachsen hochverordneten Ober-Consistorial-Präsidenten zu Dresden rc.

Dem

Hochwohlgebohrnen Herrn

Herrn

Carl Wilhelm von Carlowitz

Erb- Lehn- und Gerichtsherrn auf Stössitz, Ober- und Nieder-Strega ꝛc.

Sr. Churf. Durchl. zu Sachsen hochbestallten Appellations-Gerichts-Vice-Präsidenten auch Cammerherrn zu Dresden ꝛc.

Dem

Hochwohlgebohrnen Herrn

Herrn

Andreas von Wagner

B. R. Doctor

Churf. Sächs. Geh. Finanzrath und Commissär bey der zu Besorgung der allgemeinen Armen- und Waysen- auch Zucht- und Arbeitshäuser geordneten, ingleichen bey der Gesetz-Commission zu Dresden ꝛc.

Meinen

Gnädigen und Hochzuverehrenden

Grafen und Herren

in

tiefster Ehrfurcht

gewidmet.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Einleitung.

Durch den seltenern Ausspruch der Todesstrafe in unsern Tagen auf Verbrechen, denen sie ehedem auf dem Fuße nachfolgte, welcher theils durch die Fackel reiner Philosophie und Aufklärung, kraft deren in verschiedenen Staaten neue gelindere Gesetze gegeben worden, theils auch, besonders in unserm Vaterlande, durch die von Zeit zu Zeit in die Dikasterien gegebenen geheimen Instruktionen, bewirkt worden ist, ist es gekommen, daß, weil nach der neue-

sten

sten Criminaljustiz der gröste Theil der Strafen in Verdammung zum Vestungsbau und Zuchthause besteht, diese beiden Behältnisse und Oerter mit Verbrechern aller Art angefüllt sind.

Ueber diesen traurigen Umstand haben schon mehrere Patrioten laute Klagen erhoben; denn, die so vielfältige Erkennung der Zuchthausstrafe setzt den Staat ohnausbleiblich für die Zukunft einer neuen Gefahr aus. Man denke sich nur, (ich will hier die Worte eines sehr scharfsinnigen Rechtslehrers *), zu den meinigen

machen)

*) G. A. Kleinschrod über die Strafe der öffentl. Arbeiten. (Wirzburg 1789.) §. 8. S. 12 f.

machen) ein Hauß, das mit bösen Menschen aller Art angefüllt ist, welche noch dazu in einem oder zwey Sälen zur Arbeit vereiniget sind: ist da nicht augenscheinliche Gefahr, daß sie einander zu Complotten gegen die öffentliche Sicherheit, zu gewaltsamen Ausbrüchen, oder zur heimlichen Entweichung anfeuern, und sich aufs engste verbinden? Diese Gefahr wächst mit jedem neuen Ankömmlinge, und der junge Verbrecher wird hier von dem alten erfahrnen Bösewichte belehrt, so, daß er nach wieder erhaltener Freyheit dem Staate doppelt gefährlich wird. Diesen Satz bestätigt die Erfahrung: denn, selten wird man einen schweren Verbrecher und berüchtigten Missethäter finden, der nicht schon

ein

ein bis zwey und dreymal mehrere Jahre im Zuchthause gewesen sey. Mir selbst ist noch vor kurzem die Vertheidigung zweener verschmitzter Verbrecher und berüchtigter Vagabonden, deren einer den andern im St. Georgenhause allhier zu Leipzig, worinnen sie schon zweymal gesessen, und wohin sie wegen einer Menge neuer Räubereyen und Diebstähle, die sie, trotz aller Sonnenklarheit, nur nicht bekennen wollten, wiederum gebracht worden sind, kennen gelernt hatte, von dem hiesigen Crayß-Amte aufgetragen worden.

Aber, wie soll diesem Uebel abgeholfen werden? wird man mir zuruffen. Meiner Meinung nach, dürfte durch die

häu=

häufigere Auflegung öffentlicher Arbeiten, wozu schon **Gmelin** *) und **Servin** †), **von Soden** *) und **von Quistorp** **), und neuerlich noch **Kleinschrod** †) angerathen haben, in Sachsen aber besonders durch Anhaltung der Züchtlinge zu gewisser Bergwerksarbeit ††) diesem Uebel entgegen gearbeitet werden.

Da

*) Grundſ. der Geſetzgeb. über Verbrechen und Strafen §. 25.

†) Ueber Peinl. Geſetzgeb B. I. Abſchn. 2. §. 1.

*) Geiſt der deutſch. Criminalgeſetze, B. I. §. 54.

**) Ausführl. Entw. zu einem Geſetzb. in peinl. und Strafſachen Th. I. Abſchn. 4. §. 57.

†) in der angef. kleinen Schrift.

††) Dieſen Vorſchlag haben ſchon vormals **Bauß** und ſeine Vorgänger, (ſ. d. Institt. Iur. Met. p. 19.) neuerlich aber **Florencourt**, **Globig**, **Huſter**, u. a. gethan.

Da ich gegenwärtig nur für mein Vaterland zu schreiben gedenke, so will ich mich mit der Anwendung öffentlicher Arbeiten überhaupt auf Missethäter hier nicht weiter befassen, sondern gleich zu meinem Zwecke, zur Verdammung der Missethäter zur Bergarbeit übergehen.

Man muß sich wundern, daß, da bey den ältesten Völkern schon der Gebrauch, Leibeigne und Sklaven unterirrdische Arbeiten verrichten, und Erzmineralien graben zu lassen, geherrscht hat, derselbe nicht auch in unsern Tagen bey Leuten, die theils auf Lebenszeit, theils auf gewisse Jahre als Knechte des Staats, — ich ziele auf Züchtlinge und Baugefangene — anzusehen

sind,

sind, in Anwendung gebracht worden ist. Es hat zwar in den neuern Jahrhunderten nicht gänzlich an Anstalten dazu gefehlet, indem, wie unten ausführlich davon gehandelt werden soll, nicht nur Sachsens weiser Gesetzgeber, Churfürst August I. zu Ende des sechzenten, sondern auch der Kaiser Carl VI. noch zu Anfang des jetzigen Jahrhunderts in seinem Erzherzogthume Oesterreich Missethäter zu Bergarbeiten anzuhalten befahlen *). Allein, man hat Ursa-

che

*) Außerhalb Europa lassen die Spanier ihre Bergwerke in Peru und Mexico, so wie die Portugiesen in Brasilien, und die Holländer in Sumatra, meistentheils durch ihre Negersklaven bebauen. S. Hessens und Vogels Ostind. Reisebeschreib.; auch Boßmanns Reise nach Guinea.

che zu zweifeln, daß diese beiden Gesetze, wenigstens das Sächsische, jemals in Ausübung gekommen ist. Es müssen also nothwendig wichtige Hindernisse eingetreten seyn, die der Ausführung dieser gewiß heilsamen Verordnungen im Wege gewesen sind. Diese Hindernisse aufzusuchen, und sie, wo möglich, zu widerlegen, auch den Nutzen, der bey Anwendung dieser Strafe statt finden würde, zu zeigen, soll der Gegenstand gegenwärtiger kleinen Abhandlung seyn.

Erste Abtheilung.

Geschichte der Verdammung in die Bergwerke seit den ältesten Zeiten bis ins achtzehnte Jahrhundert.

Erstes Kapitel.

Von der Verdammung der Knechte und Missethäter zur Bergarbeit bey den ältesten Völkern.

§. 1.

Von Anstrengung der Sklaven zur Bergarbeit bey den Aegyptiern, Phönizier, Syrern und Arabern.

Schon zu Abrahams Zeiten, ohngefähr ums Jahr 2084. nach Gattererscher Zeitrechnung, war der Gebrauch der Metalle bey den Aegyptiern, Phöniziern, Syrern und Arabern gar nicht mehr etwas Neues. Damals pflegte man schon die Knechte zum Bergbau anzuhalten, wie

selbst mehrere Stellen der heiligen Schrift [a]) nicht undeutlich beweisen. Auch bey den Edomitern war es Sitte, daß die Sklaven ihren Bergbau betrieben, welches der am Freybergischen Gymnasium angestellte sehr gelehrte Tertius, Herr M. Christian Gottlob Flade, in zwey vortreflichen Dissertationen [b]), welche zu Leipzig herausgekommen sind, ziemlich ausführlich gezeigt hat.

Von den Aegyptern insonderheit erzählt uns Diodor von Sicilien [c]), daß sie die Kriegsgefangenen in ihren Bergwerken zu arbeiten angehalten haben. Auch wurden diejenigen in Aegypten, welche die Dämme des Nils durchbrochen und sonst verdorben, oder die Maulbeerbäume, so diese Dämme umzäunten, ausgerottet, nicht weniger selbst die, so dergleichen zugelassen, und nicht verhindert hatten, wenn es ihrem Stande und der Größe ihres Verbrechens gerade angemessen war, zur Bergarbeit, als einer außerordentlichen Strafe verdammt *).

§. 2.

a) 2. Sam. 12, 31. und 1. Chron. 21, 3.

b) de Re metallica Midianitarum Edomitarum et Phoenicum Diss. I. p. 12.

c) Lib. III. 106.

*) L. 10. de extraord. criminib.

§. 2.
Von Verurtheilung in die Bergwerke bey den Römern.

Daß auch bey den Römern die Verdammung der Missethäter und Sklaven zu den verschiedenen Arten der Bergarbeit in den Stein- Kalk- und Marmorbrüchen, Schwefelhütten, Gold- und Gemmenwäschereyen, auch Erzgruben vorzüglich in Uebung gewesen, beweisen nicht nur viele Stellen der alten Autoren [d]), sondern auch die meisten Gesetze, welche in mehrern Titeln der Pandecten und des Codex, besonders in dem Tit. de Poenis enthalten sind.

Besonders wiederfuhr in den ersten Jahren der christlichen Religion deren Bekennern nicht selten das Schicksal, von den heidnischen Kaisern, ihren Verfolgern, zu harter Bergarbeit angetrieben zu werden, worüber ein gewisser Gottfried Arnold [e]) eine eigne Abhandlung geschrieben hat.

d) *Plaut.* Capt. Act. III. 5. 66. *Apul.* Met. VIII. p. 279. *Sueton.* Calig. c. XXVII. et Tiber. LI. *Juvenal.* Sat XI. *Plin.* XXXIII. 4.

e) M. *Godofr. Arnoldi* Christianor. ad metalla damnator. Historia. Diese Abhandlung ist in *Chri-*

Es sey mir erlaubt, die Römische Verdammung der Uebelthäter in die Bergwerke etwas näher zu beschreiben:

Außer den Züchtlingen, so in die Bergwerke geschickt waren, trieben auch freye Leute, die aus eignem Antriebe diese Lebensart gewählt hatten, den Bergbau, nur mit dem Unterschiede, daß diese gewöhnlich, wegen ihrer Kenntnisse, zu Anführern und Aufsehern über jene, die groben Arbeiter, desgleichen auch zu Maschinendirectoren bestellt waren. Eine dritte Gattung Bergleute machten diejenigen aus, so mit ihrer ganzen Nachkommenschaft einem Bergwerke und Grubengebäude zu eigen geschrieben, und gleichsam gebohrne Bergleute waren, denen diese Lebensart jemals zu verlassen, gar nicht erlaubt war [f]).

Was nun die Bergarbeitsstrafe selbst anlangt, so gab es bey den Römern eine doppelte Art derselben. Grobe Missethäter wurden lebenslang gefesselt zu der härtesten Bergarbeit (in metalla) angehalten, welches unter allen Leibes-

Christiani Thomasii Historia sapientiae et stultitiae (Halae 1693. 8.) T. III. cap. VII. eingerückt zu finden.

f) l. vlt. Cod. Theod. de metall. et metallar.

besstrafen für die härteste angesehen, und selbst für die nächste nach der Todesstrafe gehalten wurde. Leichtere Verbrechen aber wurden blos eine Zeitlang mit leichterer Bergarbeitsstrafe (damnabantur ad opus metalli) gebüßet [g]). Zu diesen wurden ohnstreitig auch diejenigen, so entweder ihrer körperlichen Schwäche halber, oder wegen Geringfügigkeit ihres Verbrechens Handlangerdienste verrichten mußten, denen auch sogar Weiber zugesellet waren, gerechnet. Und sollte sich vielleicht ein zur leichtern Bergarbeitsstrafe Verurtheilter gleichwohl noch nicht haben bessern lassen, oder dieser Züchtigung zu entrinnen getrachtet haben, so wurde derselbe in jene erste Klasse der zur schweren Arbeit Verdammten (ex opere metalli in metalla mittebatur) hinaufgesetzet [h]). Jedoch konnte nicht jeder Römer, sondern blos Leute von geringer Herkunft und niederm Pöbel, (humiliores) auch Freygelassene, die den Zustand ihrer ehemaligen Knechtschaft noch nicht entwohnt, und zu Ehrenstellen und Aemtern im Staate wegen ihres schlechten Lebenswandels und Gewerbes platter-

 dings

g) l. 8. §. 8. et l. 28. §. 6. Dig. de poenis.

h) l. 5. §. 3. D. de extraord. cognition. et l. 8. §. 7. D. de poen.

dings unfähig waren, in die Strafe der Bergarbeit verurtheilt werden. Uebrigens waren aber auch nicht alle Verbrechen geschickt, diejenigen, die sich derselben schuldig gemacht hatten, zur Strafe der Bergarbeit zu verdammen, sondern sie waren in den Gesetzen ausdrücklich genannt. Und zwar wurde der Mord [i]), Menschen- [k]) Kirchen- [l]) und Straßenraub [m]), der Erzdiebstahl aus kaiserlichen Bergwerken [n]), (vermuthlich wenn denselben ein Privatmann oder freye Bergleute begangen hatten), der in Bädern gewaltsam begangene [o]), so wie auch der Viehdiebstahl [p]), nicht minder die Kuppeley [q]), Verheimlichung und Begünstigung der Ketzer [r]), Verschwörung wider

i) l. 15. et 28. §. 10. D. de poen.

k) l. 16. C. ad Leg. Fab. de plagiar.

l) l. 6. D. ad Leg. Iul. peculat.

m) l. 15. et 28. D. de poen.

n) l. 6. D. ad Leg. Iul. pecul. et l. 38. D. de poen.

o) l. 1. D. de furib. balnear.

p) l. 1. D. de abigeis.

q) l. 2. C. Theod. de lenon.

r) l. 40. C. Theod. de haeret.

wider den Staat [s]), und Stöhrung öffentlicher Sicherheit [t]), Verletzung der Grabmäler und Wegtragung der Leichname aus denselben [u]), die Verfälschung [x]), Betrügerey [y]) und Verführung unmannbarer Frauenzimmer zur Unzucht und zum Abtrieb der Geburt [z]), mit dieser Strafe beleget. Auch wurden die Rebellen nebst ihren Beschützern und Hehlern [a]), die boshaften Ueberläufer zu andern Völkern [b]), falsche Münzer [c]), und die, so sich beym Schiffbruch Beute gemacht hatten [d]), nicht weniger die ein Testament bey Lebzeiten des Testators entsiegelt und ausgeplaudert [e]), so wie auch diejenigen, welche ihre Pro-

s) Lib. VI. Basil. Tit. IV. c. 2.

t) l. 2. D. de effract. et expilatorib.

u) l. 2. C. de sepulchro viol. et l. 3. et 11. D. de sep. viol.

x) l. 40. C. Theod. de haeret.

y) l. 3. D. stellion.

z) l. 38. §. 3 et 5. D. de poen.

a) Lib. VI. Basil. Tit. IV. c. 2.

b) L. 3. C. de serv fug.

c) l. 16. §. 9. D. de poen.

d) l. 4. D. de incend.

e) l. 38. D. de poen.

zesse im Namen eines vornehmen und mächtigen Mannes zu führen sich unterstanden [f]), nicht weniger die Sachwalter, so mit der Gegenparthey Unterhandlung getrieben und ihrem Gegner die Waffen in die Hände gespielt hatten [g]), auch andere mehr zur Bergarbeitsstrafe verurtheilt *).

Hieraus wird nun sehr einleuchtend, daß die meisten Verbrecher, welche, wenn man einige Fälle, worauf die Todesstrafe steht, ausnimmt, heut zu Tage bey uns mit Bau- oder Zuchthausstrafe belegt zu werden pflegen, bey den Römern in die Bergwerke verdammt wurden.

f) l. vn. C. de his, qui potent. nom.

g) l. 38. D. de poen.

*) Hierüber ist nachzusehen eine vom Herrn D. Friedrich Christian Heyner zu Leipzig 1794. unter dem Titel: De Damnatione ad Metalla, gehaltene Disputation.

Zweites Kapitel.

Von Anstrengung der Missethäter zur Bergarbeit in Teutschland.

§. 1.

Von Androhung dieser Strafe in Sachsen.

Auch in Teutschland hat man, obgleich nicht durch ein allgemeines Reichsgesetz, doch durch besondere Landesverordnungen, vorzüglich in solchen Provinzen, wo der Bergbau blühend ist, die Verdammung zur Bergarbeit einzuführen gewußt. Und zwar findet man diese Strafe in Sachsen von dem Churfürsten August durch die Sonderlichen Constitutionen, die man insgemein die Unedirten nennt, vom Jahre 1572 den Wildprätsbeschädigern und Fischdieben angedrohet. Von jenen und dem Grade ihrer Bestrafung redet die siebende, von diesen aber und dem Grade ihrer Züchtigung die achte Constitution *).

*) Hierüber hat ehedem zu Leipzig D. *Franc. Guil. Romanus* commentiret in d. Diss. Iurid ad Const. Elect.

Um den Geist dieser beiden Gesetze näher kennen zu lernen, ists nöthig, die verschiedenen Fälle selbst, von denen beide Sanctionen reden, durchzugehen. Ehe ich aber dazu zu schreiten für gut halte, muß ich bemerken, daß in den zwo gedachten Constitutionen den Wildschützen und überhaupt allen, so sich an dem Wilde, das zur hohen Jagd gehört, ungebührlich vergreifen, und den Fischdieben die Verdammung zur Bergarbeit nicht ganz unbedingt, sondern auf eine alternative Weise nebst der Schmiedung auf die Galeeren, und der Verurtheilung zur Wippe angedroht wird. Und zwar, was die 7te Constitution anlangt, so werden nach den in derselben vorhandenen drey Fällen

1) diejenigen, ohne Unterschied, ob es In- oder Ausländer, so freventlich und vorsetzlich in Waldungen, Gehölzen und Wildbahnen allerley Wild, so zur hohen Jagd gerechnet wird, schießen, verletzen, oder einfangen [a]),

2) zu-

Elect. Sax. Nov. VII. et VIII. de perrara poena ad triremes, in illis constitutionibus definita, seu von der seltenen Strafe auf Galeen, 1730. 4.

a) „Würde jemand, wer der auch wäre, Unsere Unterthanen oder ein Ausländischer, freventlich und

2) zurückgekehrte relegerte Verbrecher, die ihren Eid gebrochen, und sich auf vorgeschriebene Art an dem Wilde vergriffen haben [b]), und

3) über=

und vorsetzlich in Unserm Lande, Wildbahnen, Forsten, Wäldern, Gehegen, Gehölzen und Wildfuhren, Wildprät, Hirsche, wilde Schweine, Rehe oder was in die hohe Wildfuhr gerechnet, Unsern ausgegangenen und publicirten Mandaten zuwider, schießen, beschädigen oder fangen, der oder dieselben sollen mit Staupen = Schlägen ewig Unsers Landes verwiesen, oder sechs Jahr lang auf Galeen, in Metalle, und dergleichen stets währende Arbeiten verdammet, oder mit der tratto di corda (Wippe) bestraft werden."

b) „Wann aber der, oder dieselben, so neben obgesetzten Strafen Unsers Landes verwiesen, dasselbige nicht allein, ihrem geschornen Eid zuwider, wiederum berühren, sondern auch ferner mehr Wildprät, wie obstehet, schießen, beschädigen und fangen würden: So ordnen — Wir, daß dieselben — mit ewiger Verdammmung auf Galeen, in Metalle, und dergleichen stets währenden Arbeit — belegt werden sollen."

3) überführte Wildverletzer, so aus dem Gefängniß entflohen, aber habhaft worden sind [c]),

mit der Verdammung ins Bergwerk, und zwar im ersten Falle nur auf sechs Jahre lang, in den beiden letzten aber auf ewig bestraft.

In der 8ten Constitution hingegen ist den Fischdieben, sowohl In- als Ausländern, welche sich durch die schon einmal erlittene Strafe des Wippens und der Landesverweisung nicht haben bessern lassen, sondern vielmehr eidbrüchig zurückgekehrt sind, und abermals Fische gestohlen haben, die ewige Verdammung zur Bergarbeit (oder auch zur Galeerenstrafe) als eine härtere subsidiarische Züchtigung angedroht [d]).

Es

c) „Da auch ein Wildpräts-Beschädiger, — aus dem Gefängniß erbrochen, und wiederum zur Haft gebracht worden, soll derselbe mit — ewiger Verdammung auf Galeen, Metallen, und dergleichen Arbeit — gestraft werden."

d) „Wenn aber der, oder dieselbigen (Fischdiebe) — sie seyen nun Unterthanen oder Ausländer, — so neben obgesetzter Strafen (der Wippe) Unsers Landes

Es ist übrigens in diesen beiden Gesetzen noch merkwürdig, daß der Gesetzgeber, wenn dergleichen Verbrechen in den öffentlichen und unmittelbaren Waldungen und Gewässern des Landes begangen worden, das Befugniß, eine von den drey gedachten Strafen aufzulegen, nicht den Rechtsprechenden Dikasterien anheim gestellt, sondern sich selbst die Auswahl einer derselben, nach Befinden der Umstände, vorbehalten hat; dahingegen, wenn solche Missethäter sich auf ihrer bösen That in dem mittelbaren Gehölze oder Gewässer der Unterthanen haben betreten lassen, die zu erwählende Strafe dem Ermessen der Urthelsverfasser und Schöppen überlassen ist.

§. 2.

Von der Bergarbeitsverdammung in Oesterreich.

Daß selbst noch zu Anfange des jetzigen Jahrhunderts die Verdammung ins Bergwerk als

des verwiesen, dasselbe nicht allein ihrem geschwornen Eide zuwider, wiederum berühren, sondern auch in Unsern und Unserer Lande gehegten Wässern und Bächen fischen würden, dieselben sollen mit ewiger Verdammung auf Galeen, in Metalle, oder stets währende Arbeit belegt werden.“

als eine dem Staate Nutzen bringende Strafe, Beyfall gefunden hat, dieß sehen wir aus einem Edikte Kaisers Carls des Sechsten, das er an die Oesterreichen Landestribunale im Jahre 1728. geschickt hat [e]). In demselben ist an die Stelle der zeither auf schwere Verbrechen gesetzt gewesenen Galeerenstrafe, und auf leichte Vergehungen gestandenen Stadtgraben- oder Festungsbauarbeit die Verurtheilung zur Bergarbeit verordnet. Und zwar hat der Gesetzgeber (wie überhaupt der Geist dieses ganzen Edikts die auszeichnende Huld und Gnade Carls gegen Missethäter verräth), dabey zugleich auf die römischen Gesetze, welche einen dreyfachen Grad der mehr oder minder harten Bergarbeit bestimmen, Rücksicht genommen, und daß in seinen Ungarischen Bergwerken ebenfalls diese Verschiedenheit beobachtet werden solle, anbefohlen. Er will aber

1) die-

e) Dieses Edikt ist in der angeführten Dissertation von Franz Wilhelm Romanus S. 26 f. zu finden, und nicht nur seiner Seltenheit wegen, sondern auch zur Bescheinigung dieser Geschichte, als ein Anhang der Ersten Abtheilung dieser Schrift, wieder abgedruckt worden.

1) diejenigen, welche sonst nach Oesterreichischen Gesetzen eine temporelle Galeerenstrafe, jedoch ohne Landesverweisung, verdient hatten, mit der harten oder schweren Bergwerksarbeit auf gleiche Jahre verdammt wissen; jene aber,

2) welche schon einmal mit einer zwar gelindern, als der Galeeren- aber dennoch einer Art Zuchthausstrafe belegt gewesen sind, und sich dadurch nicht haben bessern lassen, sollen nun etwas härter, nämlich mit der mittlern Bergarbeit bestraft, und nie vor Verfluß eines Jahres davon entlassen werden.

3) Zu der geringen Bergarbeit befiehlt der weise Gesetzgeber blos gefährliche Vagabonden und Landläufer, vorsetzliche und verdächtige Müßiggänger, und endlich unverschämte Bettler, die sich durch keine Züchtigung von dem verbotenen Wege haben zurückweisen lassen, anzuhalten, und zwar nicht sowohl zur Strafe, sondern damit sie vielmehr vom Müßiggange zur Arbeit für einen billigen Lohn angehalten werden möchten.

Diese letzte Klasse Bergarbeiter ist keineswegs als Züchtlinge, sondern als arme Bergleute anzusehen, die, wenn ihnen von dem Berg-Director ein gutes Zeugniß wegen ihres Verhaltens und Fleißes gegeben wird, falls sie bey dieser Arbeit zu bleiben nicht länger Lust haben, davon wieder frey gelassen werden. Auf was für Verbrechen aber jene beiden erstern Strafen, der schweren und mittlern Bergwerksarbeit, eigentlich gesetzt gewesen, ist aus gedachtem Edikte nicht zu ersehen, sondern blos so viel wahrzunehmen, daß sie solchen Uebelthätern, deren Mishandlung nur eine willkührliche Leibesstrafe nach sich gezogen, bestimmt gewesen sey.

Das Edikt Carls lautet also:

Wir Carl VI. von G. G. Römischer Kaiser ꝛc. Entbieten allen und jeden, welchen dieses Unser Patent zu lesen vorkommt, insonderheit aber denen sämtlichen Landgerichten in diesem Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Ens, Unsere Gnade, und geben euch hiermit zu vernehmen, was gestalten Wir zwar in allen Gesetzen, welche die justitiam vindicativam betreffen, Unser Haupt-Absehen dahin gerichtet, damit gegen die schuldig befundene Delinquenten, deren Mißhandlung nur eine willkührliche Leibes-Straffe nach sich ziehet, eine solche Straff-Art verhänget werde, wodurch nicht allein dem beleidigten publico die schul-

schuldige Genugthuung geschiehet, und andere Bößgesinnete einen heylsamen Schrecken empfinden, sondern von welcher man auch hauptsächlich in Ansehung des büssenden Sünders eine ernstliche Lebens-Besserung verhoffen kann; welches denn eben die Grund-Ursache gewesen, daß Wir sowohl die Ruthen-Strafe, als auch die Landes-Verweisung, weil beide Unserm vorgesteckten Ziel entgegen gestanden, und dem bestrafften Uebelthäter zu der vorgehabten Lebens-Besserung, und Ergreiffung ehrlicher Unterhaltungs-Mittel vielmehr hinderlich als beförderlich gewesen, grösten Theils abgeschaffet, und anstatt derselben theils die Galeeren-Straffe, theils aber und zwar in mindern Verbrechen, das Opus publicum in dem hiesigen Stadt-Graben, auch Zucht- und Gränitz-Häusern *) auf gewisse masse eingeführet haben; Gleichwie aber auf Unsern zu Neapolis und anderwärts habenden Galeeren die von Jahr zu Jahr anwachsende Zahl derer in Unsern sämtlichen Teutschen Erb-Ländern darzu verurtheilten Delinquenten sich fernerhin nicht unterbringen lässet; da hingegen aber die Strafe in denen Zucht- und Gränitz-Häusern bey denen meisten Böswichten, sonder-

*) Vielleicht Grenzhäuser? — welche nach unserer Art nichts anders als Zuchthäuser sind. Dergleichen giebt es vorzüglich in Ungarn an der Türkischen Grenze nach Art der Festungen erbaut; auch zu Venedig, Mayland, Genua, Livorno, Marseille, Toulon u. a. O. m. Sie dienen zur Aufbewahrung solcher Elenden, die Krankheits- oder Gebrechlichkeits wegen auf den Galeeren nicht mehr gebraucht werden können.

derlich wenn sie schon einmal daselbst gebüsset, gantz unachtbar werden will, und den anzielenden Effect der Besserung gar selten hervorbringet, allenfalls auch alle diese Zucht-Oerter für die immer mehr überhand nehmende Boßheit der Menschen fast nicht mehr erklekken wollen; Alß haben Wir Uns in Betrachtung solcher Umstände gemüssiget ersehen, sowohl für jene Delinquenten, welche nach denen Rechten die Galeeren-Strafe verdient, alß auch für andere Missethäter, welche sich eines geringern Verbrechens theilhafftig gemacht, und die Strafe des Stadt-Grabens, oder auch auf einem Gränitz-Hauß nicht sonderlich achten dürffen, eine andere und solche Straff-Art auszufinden, welche sich nach allen, sowohl bey der Uebelthat selbsten, als auch bey des Uebelthäters Person sich äussernden Umständen mit einer gantz gleichen Bilanz proportioniren lässet, wobey Uns dann jener Vorschlag vor andern gefallen, welchen Unsere N. Oe. Regierung nach dem Beyspiel deren Alt-Römischen Gesetzen, und der darinnen vorgesehenen Verdammung ad metalla gutächtlich an die Hand gegeben hat, in reifflicher Betrachtung, daß die in Unsern Königl. Hungarischen Bergwerken vorfallende Arbeit sich in drey verschiedene Gattungen, als in die harte, mittlere, und geringe Bergwerks-Arbeit dergestalt abtheile lasse, daß mit denen erstern zweyen Gattungen, die mehrers und minders schuldige Delinquenten nach Verdienst abgestrafft, durch die letztere Gattung aber, weil bey solcher die gezwungenen Arbeits-Leute mit denen freywilligen Tagelöhnern in gleichen Sold stehen,

hen, allerhand gefährliche Vagabunden, angewöhnte Müssiggänger, öffters recidive starke Bettler, und mehr anders dergleichen schädliches Gesinde zu der Arbeit angestrenget, mithin dem Müssiggang und allen daraus entspringenden Lastern entrissen werden können; welchem nach Wir dann über dem unterm 26. October. dieses lauffenden Jahres Uns geschehenen allerunterthänigsten Vortrag resolviret und beschlossen haben, daß 1) diejenigen Delinquenten, gegen welche, denen Rechten nach, die Galeeren-Straffe ohne weitere Landes-Verweissung zu verhängen kommet, hinführo zu der schweren Bergwerks-Arbeit auf gleiche Jahre verdammet, da hingegen jene, welche zugleich alß gemein schädliche Bösewichte nach Unserm noch unterm 13. Aug. 1726. ausgegangenen General-Mandat aus dem gantzen Lande Oesterreich, wie auch allen übrigen Unsern Teutschen Erb-Ländern zu verweisen sind, noch fernerhin auf die Galeeren condemniret werden sollen. Im Fall aber 2) das Verbrechen, worauf das Urtheil zu fällen, zu der Galeeren-Straffe nicht qualificiret, sondern so beschaffen wäre, daß es eine etwas gelindere Leibes-Straffe, als zum Exempel die Verschaffung auf ein Hungarisches Gräniß-Hauß, wenigstens auf ein Jahr lang, nach sich ziehe, anbey aber an Seiten des Uebelthäters solche Umstände befänden, daß von oberwehnter Straff-Art eine fruchtbare Würkung deswegen nicht zu erwarten stünde, weil er, Delinquent, entweder eines sehr verstockten Gemüths, oder durch vielfältigen Angriff bereits eine böse Gewohnheit an sich gezogen,

gen, sonderlich aber, wenn er bereits einmahl in dem Stadt=Graben, oder auf einem Gränitz=Hause gebüsset, und sich dennoch nicht gebessert hätte, dergleichen schon mehr erhärtete Bösewichte sollen mit einem etwas empfindlichern opere publico beleget und zu solchem Ende zu der mittlern Arbeit (in Bergwerken) auf gleiche Zeit, jedoch zum wenigsten auf ein Jahr lang erkennet werden. Und weil auch 3) bey denen Land=Gerichten, sonderlich aber in Unserer hiesigen Residenz=Stadt zum öfftern solche gefährliche Vagabunden und Läuffer einkommen, gegen welche man zwar mit einer förmlichen Criminal=Verfahrung nicht wohl aufzukommen vermag, gleichwohl aber überhaupt höchst verdächtige, und dem Müssiggange vorsetzlich ergebene Personen sind, als verordnen Wir hiermit gnädigst, und wollen, daß dergleichen angewöhnte und verdächtige Müssiggänger von denen Land=Gerichten so schlechterdings nicht entlassen, sondern Unsrer N. Oe. Regierung mit allen gegen selbige vorhandenen Inzüchten *) und Aussagen zu dem Ende angezeiget werden sollen, damit man dieselben, nicht weniger auch jene unverschämten starken Bettler, bey welchen die schon mehrmals vorgekehrte geringe Züchtigung nicht verfangen, nach gestalten Dingen zu der geringen Berg=Arbeit in die Hungarischen Berg=Städte, nicht zwar zur Straffe, sondern blos zu dem Ende abschicken möge, damit sie alda, gegen billigen Lohn, zu der Arbeit, welche sie bis anhero geflohen,

*) Vermuthlich Anzeigen, indicia? —

flohen, mit Gewalt angetrieben, folglich von dem bisherigen Müssiggang in eine gewisse Brodt-Verdienung übersetzet, und, falls sodann ihres guten Verhaltens halber in Unsers Cammer-Grafens †) jährlich erstattender Relation Zeugnis vorkommet, und sie länger alda freywillig zu verbleiben nicht gedächten, wiederum frey entlassen werden mögen. Belangend aber 4) die Ueberbringung aller dieser zu der schweren, mittlern oder geringern Berg-Arbeit verordnete Personen, ist die Veranstaltung dahin geschehen, daß besagte Delinquenten und Müßiggänger von viertel- zu viertel-Jahren, und zwar damit man sich allerseits darnach zu richten wisse, jedesmahl an dem ersten Quatember-Tage durch einige Berg-Heyducken *) zu Wien übernommen, folgends zu Wasser bis nach Presburg, und von dannen auf die Kupffer-Wägen weiter bis in die Berg-Städte geliefert werden, worzu denn ein jegliches Land-Gerichte die zur schweren, oder mittlern Berg-Arbeit durch Urthel und Recht erkannte Uebelthäter auf eben diese Art und Weise, alß bißanhero mit Ueberlieferung derer zur Ruder-Bank

†) welcher, wo nicht die Direktion des Bergbaus, doch gewiß die in die Kaiserliche Kammer fließenden Einnahmen aus den Bergwerken zu besorgen und zu berechnen hat. Vergl. hiermit, was Cyriac Spangenberg im Adelsspiegel davon sagt.

*) Diese sollen, nach Wilh. Dilichs Hungarischer Chronik, eine Art Fußsoldaten seyn, welche besonders zu Handhabung dessen, was bey Bergwerken vorgehet, kommandirt sind.

condemnirten Delinquenten geschehen, anhero, jedoch nicht eher, alß längstens 2. Tage vor abgehender Lieferung wohl verwahret zu stellen, und Unserm Stadt- und Land-Gerichte, nebst dem gefertigten End-Urthel zu übergeben, da hingegen aber die etwa von Unser N. Oe. Regierung zu der geringern Arbeit verordnete Müßiggänger in das hiesige Zucht-Hauß, nebst einer Abschrifft von ihren Aussagen, und der darüber ergangenen Regierungs-Verordnung ebenmäßig zu liefern haben. Und gleichwie Wir 5) gegen jene zu der Berg-Arbeit condemnirte Delinquenten, welche entweder unterwegs, oder aus denen Bergwercken selbsten vor erstreckter Straff-Zeit flüchtigen Fuß setzen, ausbrechen, oder entweichen, eine Justiz-mäßige Schärffe zu verhängen entschlossen, als statuiren und ordnen Wir ferner: daß gegen dergleichen muthwillig entwichene, und wieder betretene Delinquenten, wenn sie auch sonsten nichts verbrochen, die zur Zeit des Austretens annoch übrig gewesene Straff-Zeit ipso facto verdoppelt werden solle; Wornach sich denn alle Land-Gerichte zu richten wissen werden. Geben in Unsrer Kaiserl. Haupt- und Residenz-Stadt Wien, den 10. Monaths-Tag Novembr. Ao. 1728.

Zwote

Zwote Abtheilung.

§. 1.

Von den Hindernissen, welche besonders in Sachsen die Anwendung der Verurtheilung grober Missethäter zur Bergarbeit vereitelt haben.

Da wir also bisher gesehen haben, daß man es seit den ältesten Zeiten für nützlich und vortheilhaft gehalten hat, Missethäter zu Bergarbeiten anzuhalten; so ist es in der That sehr zu verwundern, daß solche heilsame Anstalt nicht auch in Sachsen, wo doch der Bergbau im höchsten Grade floriret, nachgeahmt worden ist. Es hat zwar der weise Gesetzgeber unsers Vaterlandes, Churfürst August, in der 7ten und 8ten seiner Sonderlichen Constitutionen von 1572. wie schon in der Ersten Abtheilung erzählt worden, den damals überhand nehmenden Wildschützen und Fischdieben die Bergarbeitsstrafe angedroht, allein, nicht nur die Seltenheit dieser Verbre-

chen, (denn in Hinsicht anderer Verbrechen mußten Fischdeuben und Wildverletzungen doch immer selten vorkommen), sondern auch selbst die Concurrenz dieser Strafe mit der Verdammung auf Galeeren und zur Wippe, läßt nicht ungegründet vermuthen, daß höchst selten, ja, vielleicht gar niemals ein Fall, wo diese Strafe der Bergarbeit angewendet worden, gekommen seyn möge. Diese Behauptung wird noch dadurch um so wahrscheinlicher, weil die Verurtheilung eines einzelnen Verbrechers zur Bergarbeit auf irgend eine Grube in der That unter freyen Bergleuten damals großes Aufsehn, und in den Gemüthern eine Kränkung und Unzufriedenheit hätte erregen müssen, zumal, da die Bergleute von jeher auf einen gewissen Grad Ehre und Unbescholtenheit ihrer Glieder sehr strenge gehalten, und keinerley Verbrecher, am allerwenigsten Spitzbuben, in ihrer Mitte geduldet haben [f].

Ein

f) Selbst mehrere Berggesetze lassen einen Missethäter, er mag nun ein bürgerliches, oder Bergwerksverbrechen, d. h. ein solches, welches, wo nicht einen unmittelbaren, doch wenigstens einen mittelbaren Bezug auf Bergbau hat, und worauf in eigentlichen Berggesetzen eine Strafe gesetzt ist, begangen haben, nach erlittener Strafe, bey

Ein anderer Hauptgrund der in Sachsen außer Uebung gebliebenen Bergarbeitsstrafe ist

B 5 auch

bey dem Bergbau, ja, selbst zu der gemeinsten Bergarbeit, nicht weiter zu. Siehe die Bergordnung v. 1589. Art. 5. desgl. die Altenbergische Zinnbergwerksordnung Art. 46. und den Bergrechtsspiegel P. I. c. 27. §. 7. Auch ist von dem Bergschöppenstuhle zu Freyberg in Urtheln darauf würklich im Jahre 1666. folgendergestalt: „Dieweil Augustin Unger — gestanden und bekannt hat, daß er zeitwährendem Streits gewonnene gute Zwitter auf einen in der Grube hierzu verfertigten Kasten gestürzet, — — so wird derselbe — wegen seines überführten Betrugs mit Sechswöchentlichem Gefängniß bestrafet, auch überdieß bey den Bergwerken dieser Lande hinführo weiter nicht geduldet;" und im J. 1671. also: „— — So werden alle drey Inquisiten wegen ihres unbefugten Beginnens auf 14 Tage lang mit Gefängniß — nicht unbillig in Strafe genommen, und auf dem Bergwerke ferner nicht gefördert;" gesprochen worden. Christoph Herttwigs Bergbuch p. 227. und 307. Auch dann wird ein solcher Verbrecher und besonders ein Dieb nicht wieder beym Bergbau angenommen, wenn ihn auch gleich die Gewerken wieder annehmen wollten. Reskripte v. 7. Dec. 1706. und v. 11. Aug. 1770. Vergl. auch

Ale=

auch wohl dieser, daß nach jenen beiden Gesetzen, worinnen diese Strafe angedroht wird, vielleicht eben so wenig, als nach den übrigen Sonderlichen Constitutionen in den vaterländischen Rechtscollegien, welche sonst auch die Unedirten *) heißen, gesprochen worden ist, ob gleich die Schöppenstühle darnach zu sprechen angewiesen waren. Denn, wenn dieses geschehen wäre; so würde gewiß in irgend einer alten Urthelsamm-

Alexander Wilhelm Köhlers Versuch einer Anleitung zu den Rechten und der Verfassung bey dem Bergbaue in Chursachsen und dazu gehörigen Landen (Freyberg 1786. 8.) S. 226. f.

*) Die neun Sonderliche Constitutionen Augusts v. 1572. heißen, da sie doch in der That edirt sind, ohnstreitig deshalb Unedirte, weil sie als der vierte Theil eines Ganzen, von dem drey Viertheile, oder 31. an der Zahl, wirklich unedirt geblieben, zu betrachten sind, — nam a potiore parte fit denominatio; — oder auch weil sie nicht bey einem gehaltenen allgemeinen Landtage den gesammten Ständen mitgetheilt, sondern blos auf einem Ausschußtage dem engern und weitern Ausschusse bekannt gemacht worden waren.

sammlung davon eine Spur noch anzutreffen seyn †).

Es ergiebt sich aber doch daher ganz deutlich, daß man bey uns in Sachsen schon auf dem Wege gewesen, und die Heilsamkeit und Nützlichkeit für den Staat, wenn man strafbare Missethäter in den Bergwerken arbeiten ließe, erkannt und eingesehen haben möge, indem man ja ganz gewiß sonst jene beiden Gesetze gar nicht gegeben haben würde. Zwar enthält diese Gesetzgebung keine ganz neue Erfindung, sondern sie ist eine bloße Nachahmung jener in der Ersten Abtheilung erwähnten alten Völker; aber, eben deswegen hätte man sich eine desto sichere und fruchtbarere Anwendung davon bey uns versprechen sollen. — Allein, wollte man deshalb, weil damals die Ausführung dieses guten

†) Schon Bened. Carpzov zweifelte zu seiner Zeit daran, indem er sich in Quaest. 129. num. 42. so ausdrückt: Etsi vero (Constitutio haec (VIII. simulque hauddubie VII.) quadruplicis poenae mentionem faciat, harumque alterutram eligere iubeat iudicem, attamen, quia poena Metalli et Triremium hisce in terris, quod ego sciam, nunquam practicata fuit, satius esset, si etc.

ten Planes nicht von statten gieng, und demselben sich Hindernisse in den Weg legten, nicht anjetzt, nachdem sich Zeiten und Sitten seit diesen zwey Jahrhunderten gar sehr verändert, und die vielleicht damals vorhandenen Hindernisse durch neuerlich entstandene Erfordernisse ihren Einfluß, ihre Kraft und Würkung verlohren haben, mit Anwendung der Bergwerksverdammung nebst andern öffentlichen Arbeiten einen neuen Versuch machen? — Dazu haben, wie bereits oben in der Einleitung gesagt worden, noch ohnlängst in unsern Zeiten berühmte Männer, wovon ich hier blos die Namen eines der gelehrten Welt, und vorzüglich dem Bergbaue zu früh entrissenen Mannes, Carl Chassot de Florencourt, (er starb 1790 in seinem 33sten Lebensjahre), eines Hans Ernst von Globig und Johann Georg Husters [g]), und des zu Wirzburg lebenden Herrn Hofraths Gallus Aloys. Kleinschrod [h]), aufstel-

g) In der Abhandlung von der Criminal-Gesetzgebung, einer von der ökonom. Gesellschaft in Bern gekrönten Preisschrift. Zürich 1783. gr. 8.

h) in s. vortreflichen Schrift Ueber die Strafe der öffentlichen Arbeiten §. 13. und 16. S. 22. und 28.

stellen will, Anrathung gegeben; welchen Vorschlag des erstern, wie er es mit Recht verdient, wir im folgenden Paragraphen noch etwas genauer erwägen wollen.

§. 2.

Ueber des Herrn von Florencourt Vorschlag, Züchtlinge bey Bergwerken zu schwerer Arbeit zu nützen.

Es hat nämlich der unvergeßliche Florencourt in seiner von der Königl. Societät der Wissenschaften in Göttingen gekrönten Preisschrift [i]) S. 67. f. die Frage: Ob nicht Züchtlinge und Verbrecher wieder bey den Berg- und Hüttenarbeiten zu gebrauchen? aufgeworfen, uud sie bejahend beantwortet. Und zwar berufft er sich dabey auf den Gebrauch derselben in Teutschland zum Festungsbaue, ingleichen, daß man sie in Holland und Brasilien (auch in Teutschland) Spähne raspeln lasse, ja selbst in Frankreich (auch in Italien, besonders Neapel und Mayland, in Portugall, Spanien, Ungarn, Oesterreich, und selbst in Rußland), zu der harten Galee-

i) Carl Chassot de Florencourt über die Bergwerke der Alten. Göttingen 1785. 8.

leerenarbeit anhalte k); und schlägt endlich vor: daß man Verbrecher an denjenigen Orten, welche Wassermangel leiden, Bälge treiben, und Hämmer bewegen lasse. Nun fährt derselbe fort S. 68. u. f. eine Maschine anzugeben, die von den Züchtlingen und Missethätern in Bewegung gesetzt werden könne; wodurch man denn also, auch ohne die zu den Künsten nöthigen Aufschlagewasser, den Bergbau an solchen Orten, wo es entweder gar kein Wasser giebt, oder wohin es nur mit Kosten, die den Gewinn übersteigen, geleitet werden kann, zu betreiben im Stande seyn würde.

Zween Einwürfe, die man gegen diesen Vorschlag machen könnte, sucht Florencourt am Ende seiner vortreflichen Schrift S. 70 f. selbst zu heben. Erstens, sagt er, könnte man fürchten, diese Arbeit möchte zu schwer, und folglich grau-

k) Zu diesen harten Arbeiten kann man noch das in Oesterreich gewöhnliche Schiffziehen, und das im Zuchthause zu Nürnberg übliche Glasreiben und Brillenschleifen rechnen, wo die Züchtlinge durch das Einschlucken des feinen Glasstaubs die Lungensucht bekommen. Wächter über Zuchthäuser und Zuchthausstrafen. S. 133.

grausam seyn. Eine Einwendung, die man in in unsern Zeiten oft so weit getrieben hat, daß man darüber vergaß, daß Verbrecher ganz recht mit härtern als solchen Arbeiten zu belegen sind, wovon betriebsame, aber arme Bürger, sich erhalten müssen; indem ja, wie dieser gelehrte Autor ferner sich äußert, Missethäter und Gefangene überhaupt zu schweren Arbeiten verdammt seyn sollen [l]). Es versteht sich übrigens, daß man bey Züchtigungen und Strafen nicht nur die Größe des Verbrechens [m]), sondern auch zugleich

l) Globig und Huster in ihrer Abhandl. über die Criminalgesetzgeb. S. 181. sagen: „Es ist billig, daß diejenigen, welche ihren Mitbürgern das Leben genommen haben, ihr Leben wiederum für das Beste des Staats wagen, und andere Unschuldige solcher mühseligen Arbeit überheben.“ Und Kleinschrod am angef. Orte S. 28. stimmet ein: daß es billiger sey, zu lebensgefährlichen Bergwerken Verbrecher zu nehmen, als diese Arbeit Unschuldigen zu zumuthen.

m) So könnten z. B. in giftige oder Lebensgefährliche Bergwerke nur solche Personen verdammt werden, welche nach den Gesetzen das Leben verwirkt haben, wohin denn Mörder, Straßen- und andere gewaltsame Räuber auch Brenner u. dergl. zu zählen sind. Zu weniger gefährlichen, aber dennoch

gleich die körperliche Stärke und vorhergegangene Beschäftigung der Verbrecher allezeit in Ueberlegung ziehe, um eine Gleichheit zu treffen, die man bey Bestrafungen so gar leicht übersieht. Man kann auch außerdem, wie Florencourt bemerkt, das ihnen gesetzte Arbeitsziel, in der Bergmannssprache die Schichten, nach Verhältniß kürzer oder länger bestimmen, so, daß man diesem Einwurfe fast gänzlich auszuweichen im Stande ist.

Zweitens scheint es, als ob man auf diese Art beym Bergbaue Verbrecher und unbescholte-

ne

noch schweren Bergarbeiten könnten vorzüglich Diebe und andere vorsetzliche schändliche Betrüger bestimmt werden, damit auf einer Seite der Verdienst aus ihren Arbeiten zum Ersatze des von ihnen zugefügten Schadens angewendet werden könne, aber auch auf der andern Seite ihre niederträchtigen Handlungen vor den Augen der Welt mit allen Zeichen des Schimpfs und der Schande, (denn es könnten die Arbeiten mancher Verbrecher, deren Bosheit es verdient hätte, noch mit beschimpfenden Umständen, als mit dem Tragen einer Schelle oder Klingel, einer Kette, eines Horns, Halsbandes oder Beineisens, verknüpft werden,) gebrandmarkt werden möchten.

ne Bürger zusammenstellen wolle, woraus denn für letztere eine unverdiente Kränkung, und bey andern empfindliche Vorwürfe entstünden, die man allerdings vermeiden müßte. Florencourt nennt es zwar nur ein Vorurtheil; aber es möchte doch wohl wenigstens dieses Unbequeme darinnen liegen, daß gute und unbescholtene Bürger sich in der Gesellschaft solcher roher Menschen und Uebelthäter befänden, und daher mancherley Uebel zu ertragen hätten. Dieses Besorgniß würde aber größtentheils dadurch wegfallen und gehoben werden, wenn, nach seinem Vorschlage, Verbrecher stets zu einer und derselben Arbeit, wozu kein freyer Bergmann gebraucht werden dürfte, angehalten würden, und folglich die letztern niemals in naher Verbindung mit den erstern stünden, weil jene blos, statt der Pferde oder des Wassers, zum Antrieb der Maschinen und Kunstgezeuge, so wie zu andern ekelhaften, sauern und gefährlichen Arbeiten auf Berg- und Hüttengebäuden angelegt würden, da hingegen sich diese bey einer Menschenanständigern Arbeit anstellen ließen.

Noch einen, aber bedeutendern Umstand hat Florencourt übersehen: daß man nämlich zuförderst auch darauf sehen müsse, daß der Unterhalt und die Bewachung der Verbrecher nicht zu kost-

spielig ausfalle, denn, es fordern die Grundsätze der Staatswirthschaft von dem Gesetzgeber, daß er solche Strafen erwähle, die dem Staate so wenig als möglich lästig sind, und daß den Schmelzern und Aufgebern, welchen er während der Arbeit die Aufsicht über sie giebt, indem der Gefangenwärter solche nur bey den Schichten ablösen soll, von jenen Bösewichtern nichts übels zu befürchten sey, sie auch ihre eigne Arbeit zu thun nicht gehindert werden; welches alles auf dem Festungsbaue und in den Zuchthäusern sehr häufig vorfällt. Man müßte also, dünkt mir, auf Anstalten und Mittel denken, wodurch jene Besorgnisse sattsam gehoben werden könnten. Wenn sich daher Männer, die mit den Verbrechern auf Festungsbauen und Zuchthäusern hinlänglich bekannt sind, mit Bergwerksverständigen vereinigten; so könnte man diesen Vorschlag sehr wohl auszuführen finden, und dadurch theils dem Bergbaue eine Unterstützung verschaffen, theils die Anhäufung der Verbrecher auf Festungsbauen und Zuchthäusern verhüten.

§. 3.

Zu was für Arbeiten dürften Züchtlinge und Verbrecher bey den Bergwerken anzuhalten seyn?

Da also der erste Einwurf, daß die Antreibung der Missethäter zu gewisser Berg- und Hütten

tenarbeit eine Grausamkeit sey, nicht nur von oft gedachtem Florencourt, sondern auch von Globig, Huster u. a. in dem vorigen §. gnugsam widerlegt worden ist; so laßt uns untersuchen: zu welchen Beschäftigungen und Arbeiten wohl Züchtlinge und Verbrecher am schicklichsten beym Bergbaue angehalten werden könten?

Wenn man die verschiedenen Beschäftigungen der gemeinen Bergleute auf den Gruben in Sachsen (denn auf diese soll hier blos Rücksicht genommen werden) berücksichtiget; so dürften die Züchtlinge, wenigstens im Anfange, vorzüglich nur zu solchen Arbeiten, wozu eben nicht viel Kopf und keine große Beurtheilungskraft erfordert wird, und welche die gewöhnlichen Verrichtungen der Knaben, Jünglinge, auch mancher erwachsenen Einfältigen, und überhaupt der Anfänger und Neulinge beym Bergbau sind, genommen werden.

Dahin gehört:

1) das sogenannte Klauben der Erze, wo gewöhnlich kleine Knaben von acht bis zehn Jahren die verschiedenen Sorten Erz aussuchen oder ausklauben müssen.

2) Das Pochen und Zermalmen der Erze mit einem großen Hammer, die Pochschlage, auch das Fäustel genannt.

3) Das Scheiden der Erze, d. h. das Abschlagen oder Absondern der guten Gänge von den schlechten oder tauben, oder den Bergen, mittelst einem Hammer, dem Scheidefäustel, genannt.

4) Das Waschen und Säubern des Erzes in einem Durchlaßgraben.

5) Das Ausschlagen des Erzes, wo die aus der Grube gelieferten Stuffen oder Stükken mit einem etliche Pfund schweren Hammer (dem Ausschlagefäustel) zersetzet, und das Erz von den Bergen gesondert wird.

6) Das Haspelziehen oder Herauswinden des Erzes aus den Gruben mittelst einem an einer großen Welle oder Winde befestigten Seile.

Zu allen diesen Arbeiten könnten vielleicht Missethäter zuerst deshalb am füglichsten ange-

angehalten werden, weil sie, wie schon gesagt, wenig Kopf und Beurtheilung voraussetzen, und weil es, wenigstens die unter den erstern vier Nummern begriffenen Arbeiten, gewöhnlich die Verrichtungen der Anfänger, gröstentheils der Knaben und anderer simpler Leute sind, deren sich der erwachsene und schon erfahrne Bergmann schämt; hiernächst auch deswegen, weil sie insgesamt zu Tage, d. h. nicht in den Gruben, sondern in gewissen dazu bestimmten Gebäuden verrichtet werden, wo man die zu solcher Arbeit angestellten Züchtlinge zugleich unter der besten Aufsicht zu haben im Stande wäre. Zu den erstern vier Arten von Arbeiten könnten, dem Körperbaue nach, selbst die schwächsten Verbrecher, und sogar Frauenzimmer [n]) genommen werden. Schon große und starke Männer erfordert das Ausschlagen, am meisten aber das Haspeln.

n) Auch bey den Römern wurden Weibspersonen in den Bergwerken, meistentheils zu leichten Arbeiten und Handlangerdiensten gebrauchet. l. 8. §. 8. D. de Poenis. Cf. *Antonii Matthaei* Commentarius de Criminibus ad Lib. XLVII. et XLVIII. Dig. (Amstelod. 1661. 4.) Tit. XVIII. de Poenis §. 4. p. 757.

Wenn wir in Ausstellung der Bergarbeiten, wozu Züchtlinge angehalten werden könnten, fortfahren wollen; so dürften noch folgende hierher zu zählen seyn:

7) Die Treibung der Göpel, wozu sonst Pferde gebraucht werden, um gefüllte Tonnen mit Erz aus tiefen Schächten zu ziehen.

8) Die Bewegung der Hämmer und Kunstgezeuge, auch Blasebälge in Bergschmieden und Schmelzhütten, der Pochwerke und anderer Maschinen.

Sollten sich nicht auch seit Einführung der Amalgamation in Sachsen o) verschiedene Arbeiten

o) Dieß geschah im Sommer des 1787. Jahres, wo nach erlangtem höchsten Befehle, auf der Untern Muldener Hütte ohnweit Freyberg ein Amalgamirwerk erbaut wurde, ob man gleich schon eine Zeitlang vorher, nach erhaltenen Nachrichten von den Versuchen in Kaiserlichen Landen durch den Herrn v. Born aus Wien, kleinere Versuche in Laboratorien gemacht hatte. Siehe Gottlieb Wilhelm Ortmanns kurze Geschichte der Amalgamation in Sachsen (Freyberg, 8.

ten für Verbrecher auf den Amalgamirhütten finden? Sollten dieselben z. B. nicht

9) in den Erzmühlen zu gebrauchen, und bey der Verröstung der Erze zum Anquicken am Röstofen anzustellen seyn?

Sollten nicht wiederum andere

10) zum Ziehen des Kahns, worauf die gepochten Erze von der Churfürstl. Grube, der Kurprinz genannt, zur Amalgamirhütte geschafft werden, angestrengt werden können?

Und endlich ist es die Frage: ob nicht auch

11) auf dem Churfürstl. Blauenfarbenwerke zu Oberschlemma bey Schneeberg, und

8.) §. 26. S. 24. Bald darauf wurde noch im Herbste des gedachten 1787. Jahres nach ergangenem Churfl. Befehle, auf der Halsbrücke bey Freyberg, nach einem von dem dasigen um den Chursächsischen Bergbau höchst verdienten Erstem Bergrathe, Herrn Johann Friedrich Wilhelm von Charpentier, entworfenen Plane, der Grund zu einer neuen Amalgamirhütte gelegt. Vergl. Ortmann in d. angef. Schrift §. 51. S. 43.

12) auf den Churfl. Alaunwerken zu Schwemsal bey Düben, und zu Reichenbach im Voigtlande,

zur Züchtigung verurtheilte Verbrecher anzustellen seyn dürften?

Wenn man nun mit der Zeit vielleicht gar einen Versuch machen wollte, dergleichen Verdammte in Schächten zu gewisser Arbeit, z. B. zum Einfüllen des Erzes in Kübel und Tonnen, desgleichen zum Karnlaufen (darunter versteht man das Fahren eines mit Erz gefüllten Schubkarrens), in der Grube anzustrengen; so könnte man sie einst gar, vielleicht nicht ohne Nutzen, zur Aufnahme alter Zechen und Berggebäude, welche wegen eingefallenen Hindernissen unbebaut liegen geblieben sind, wie es der Fall mit den sehr alten Thurmhofer Grubengebäuden, den Halsbrückener Zechen, u. a. m. ist, wenigstens anfangs so lange, bis die Bahn zum Emporkommen gebrochen worden, und erfahrne Bergleute von Kenntnissen dazu erfordert würden, gebrauchen?

§. 4.

Widerlegung des Einwurfs, als ob die Verurtheilung der Missethäter zur Bergarbeit dem ganzen Bergmannsstande beschimpfend und nachtheilig wäre.

Nachdem wir denn also gehört haben, zu welchen Beschäftigungen bey den Bergwerken dahin verurtheilte Verbrecher ohngefähr angetrieben werden dürften; so wird es vonnöthen seyn, einem andern schon oben von Florencourt aufgestellten Einwurfe, besonders in Hinsicht unsers vaterländischen Bergbaues, etwas näher zu begegnen. Es ist dieser:

Man müste befürchten, daß durch die Verdammung der Missethäter in Bergwerke der ganze Bergmannsstand in Chursachsen sich gewissermaßen beschimpft, und zum Murren veranlaßt halten würde, wenn seine Glieder, unbescholtene Bergleute, mit andern Bergzüchtlingen einerley Arbeit verrichten sollten.

So wenig sich eine Zunft und Handwerksgenossenschaft darüber zu beschweren befugt ist, wenn der Gesetzgeber gefallenen und von dem sittlichen Wege zu Verbrechen übergegangenen Men-

schen im Staate, um sie zu bestrafen, dabey aber auch ihren Fleiß anzustrengen, und sie zu bessern Menschen umzuschaffen, eine Arbeit anweiset, die sie mit ihren Zunft- und Innungsgenossen gemein haben; eben so wenig können sich auch vernünftige Bergleute durch die Verurtheilung der Züchtlinge zum Bergbau beleidigt finden, und darüber murren. Denn, wenn dieses ein Unrecht wäre, so hätte man von Mäurern und Zimmerleuten, auch selbst von Webern und Spinnern, längst schon darüber Beschwerden erwarten sollen, weil hier und da Missethäter nicht nur in den Zuchthäusern zu Fertigung der zu ihrem Anzuge bestimmten Zeuge angehalten werden, mithin eine mit den Webern und Spinnern ganz gemeine und übereinkommende Beschäftigung haben, sondern auch sogar neben unbescholtenen Mäurern, Zimmerleuten und Handlangern an Festungsbauen angestellt zu werden pflegen. Es ist also gewiß, daß die Beschwerde der Bergleute, wenn sie würklich geführt würde: daß sie mit Verbrechern gleichsam in eine Klasse gesetzt wären, wie bereits oben gedacht, blos und allein auf einem nichtigen Vorurtheile beruhte. Den Hauptanstoß würde nun freylich der Umstand geben: daß freye und unbescholtene Bergleute in enger Verbindung, und sogar in Gesellschaft mit Verdamm-

ten

ten leben und arbeiten, mithin ganz einerley Schicksal (wenigstens ein scheinbares) mit diesen haben sollten. Und hier dürfte, in der That, in den Gemüthern guter und rechtschaffner Bürger eine nicht unerwartete Kränkung und Unzufriedenheit entstehen, wenn Züchtlinge ganz so, wie sie selbst gehalten, und zu einer und derselben Arbeit in der letztern Gesellschaft angetrieben würden. Jedoch, es läßt sich auch diesem Umstande beym Bergbau, weil solcher eine sehr mannichfaltige Bearbeitung der Erze erfordet, auf folgende Weise ziemlich bequem ausweichen: Züchtlinge müßten, wie schon erwähnet, stets abgesondert von freyen Bergleuten, gleich Lehrlingen, zu solchen Arbeiten bestimmt bleiben, die anjetzt meistentheils Knaben, Jünglinge und simple Leute verrichten, und deren sich ein ausgelernter, geschickter und erfahrner Bergmann, gleichsam ein Meister im Bergbau p), zu schämen hat, wie dieß

p) Sobald ein Bergmann von allen niedrigen Stuffen der Bergarbeit, als: der Klaubebühne, Scheidebank, (der Ort, wo das Erz gepocht und geschieden wird) Wäsche, dem Karnlaufen und Haspeln, bis zur Arbeit auf dem Gesteine hinaufgestiegen ist, und eine Zeitlang für 21 bis 23 Gr. hernach drey Jahre hindurch für 1 Thlr. Wochen-

dieß der Fall beym Erzklauben, Pochen, Waschen, Scheiden und Ausschlagen, auch beym Haspelziehen uud Göpeltreiben ganz gewiß ist. Nicht zu geschweigen, daß dergleichen Arbeiten auch, weil wenig Nachdenken und Beurtheilung, sondern blos anfangs eine kurze Anweisung, dazu erfordert wird, den Bergzüchtlingen am angemessensten seyn würden. Oefters und bey mehrern Anstrengungen würden sie nicht einmal die Ehre, menschliche Arbeit zu verrichten, genießen, sondern mehr mit dem Gebrauche des Wassers und mit Pferden in Vergleichung kommen, z. B. wenn sie zu Treibung der Göpel, und Bewegung der

Wochenlohn gearbeitet, und sich die erforderliche Fertigkeit erworben, auch noch auf einer andern Zeche, als wo er zeithero gestanden, vier Wochen lang das ihm vom Geschwornen (ist ein Berg-Officiant, dessen Funktion in A. W. Köhlers Bergmännischem Kalender, für das Jahr 1790 S. 48. beschrieben wird,) aufgegebene Gedinge herausgeschlagen, und also gleichsam sein Meisterstück gemacht hat, so wird derselbe losgesprochen, und zu einem Häuer (dieser Name kommt vermuthlich vom Hauen des Erzes aus den Gesteinen her?) erklärt und verpflichtet. Siehe Alex. Wilh. Köhlers Bergmännischen Kalender für das Jahr 1791. S. 202.

der Hämmer, der Bälge und Kunstgezeuge angestrengt würden. Und wenn ja auch die Nothwendigkeit und der Nutzen für den Staat zuweilen eine nähere Verbindung und Zusammenstellung freyer Bergleute mit Bergzüchtlingen verlangte, so würden die letztern zu nichts anders, als zum Dienste der erstern, wie Handlanger bey den Zimmerleuten und Maurern, angestellt werden müssen. Weit entfernt ist es also, daß Bergzüchtlinge jemals zu der Ehre und Kenntniß, mit Schlägel und Eisen q), oder mit dem Bohrer,

q) Der Schlägel ist eine Art Hammer mit zwo breiten Bahnen, womit man auf die Bahn des Eisens schlägt, und dasselbe sonach in das Gestein hinein treibt. Das Eisen aber (auch Bergeisen) ist eine Art von vierseitig pyramidalem Keile, der an dem einen Ende mit einer kleinen Bahn, am andern aber mit einer viereckigen Spitze versehn ist, und in der Mitte ein Loch hat, um einen hölzernen Stiel oder Helm hineinzustecken. Die Spitze des Eisens wird an das Gestein angesetzt, worauf man sodann mit dem Schlägel auf die Bahn schlägt, um das Gestein von einander zu spalten. Solche Schlägel- und Eisenarbrit ist unter allen Häuerarbeiten die schwerste, und erfordert viele Geschicklichkeit. Köhler Bergm. Kalender fürs J. 1791. S. 172. ff.

rer, als Häuer zu arbeiten gelangen sollten; und eben so weit entfernt, daß sich freye Bergleute mit Recht über eine darunter erlittene Kränkung und Schmach beschweren könnten. Es würde vielmehr auch bey uns ganz die altrömische Verfassung beym Bergbaue, wo Sklaven und Verbrecher zugleich mit freyen Bergleuten [r]) angestellt waren, welche noch Kaiser Carl der Sechste zu Anfange des jetzigen Jahrhunderts in seinen Niederösterreichischen Erblanden eingeführet hat, wie das der Ersten Abtheilung angehängte Edikt mit mehrern besaget, wieder hergestellt werden. Endlich dürfte auch wohl noch der wichtige Unterschied: daß freye Bergleute vor den Verdammten mit gewissen Freyheiten und Privilegien [s]) begabt wären, und die letztern sogar nicht nur eine ausgezeichnete Züchtlingskleidung, sondern auch wohl, nach dem Grade ihres begangenen Verbrechens, noch schwere Fesseln tragen müsten, in Ansatz gebracht werden.

§. 5.

r) Johann George Baussens Einleitung zu den in Teutschland üblichen Bergrechten (Leipzig 1740. 4) S. 8. ff.

s) Adolph Beyer in s. Otiis Metallicis oder Abhandlungen von Bergsachen (Schneeberg 1748. 8.) 1. Th.

§. 5.

Von sicherer Aufbewahrung der in die Bergwerke verdammten Missethäter, und der zu führenden Aufsicht über selbige bey ihren Arbeiten.

Nun ist aber ein Hauptpunkt:

Wie nämlich dergleichen Bergzüchtlinge, ohne kostspieligen Unterhalt in gehörige Aufsicht bey Verrichtung ihrer Arbeit, und sichere Verwahrung nach derselben zu bringen seyn möchten?

zu erörtern noch übrig.

Der Vorschlag des Herrn von Florencourt *): daß man den Schmelzern und Aufgebern während ihrer Arbeit die Aufsicht über die Bergzüchtlinge geben, und der Gefangenwärter sie ablösen solle, ist nicht nur zu einfach und wenig

1. Th. S. 253. ff. auch der Verdienstvolle und sehr gelehrte Herr Geh. Finanzrath Thomas von Wagner in s. vortreflichen Werke: Ueber die Chursächsische Bergwerksverfassung (Leipzig 1787. gr. 8.) S. 66. ff. und Alex. Wilh. Köhler im Bergm. Kalender für 1790. S. 105 f. geben von den Freyheiten der Bergleute Nachricht.

*) am angef. Orte S. 71.

nig umfassend, weil er blos auf die Verdammten zur Hüttenarbeit sich einschränkt, sondern er ist auch, meinen geringen Kenntnissen von der Verfassung des Hüttenwesens nach, gar nicht anwendbar, indem, wie mich deucht, dergleichen Verurtheilte gerade am wenigsten, theils wegen der kleinen Anzahl Arbeiter, so sich, nach Proportion der großen Menge Bergarbeiter, bey den Schmelzhütten anstellen lassen, zu Hüttenarbeitern gebraucht werden können, es müßte denn etwa zu Bewegung der Bälge, zu einer Köhlerbeschäftigung, oder andern Art von Handlangerarbeit seyn.

Es sind vielmehr hier wiederum die im 3. §. dieser Abtheilung vorgeschlagenen, wenig Wissenschaft erfordernden Bergarbeiten, wozu Verbrecher angehalten werden dürften, in Rücksicht zu ziehen. Und zwar könnten diejenigen Züchtlinge, welche zum Klauben, Pochen, Scheiden und Waschen der Erze bestimmt wären, am Tage bey ihrer Arbeit sehr füglich den bey der Klaubebühne, Scheidebank (der Ort, wo das Erz gepocht und geschieden wird), und Wäsche angestellten Steigern t) zur Aufsicht übergeben, und unter

t) Der Steiger kann, wenn man das Berg-Personale mit militärischen Augen betrachtet, sehr gut

unter einem scharfen **Vogelbolzen** (eine Peitsche mit vielen ledernen Riemen, worein Knoten geknüpft sind, und womit sonst ungezogene und faule Bergjungen gezüchtiget werden), immer in Thätigkeit, das aufgegebene Maas ihrer Arbeiten gut und tüchtig zu liefern, erhalten werden.

Will man hier einwenden, daß ein oder zween Steiger eine Menge roher Menschen im Zaume zu halten, und sie von der Entweichung zurück zu ziehen nicht hinreichend seyn würden; so ist darauf zu antworten: daß man ihnen freylich eine auffallende Kleidung von doppelfarbigem Tuche oder Zeuge, so wie sie anjetzt schon Baugefangene und Züchtlinge tragen, anlegen, ihre Füsse durch Fesseln zur geschwinden Flucht untüchtig ma-

gut mit dem Unteroffizier oder Korporal bey den Soldaten verglichen werden. Er muß alle Tage am frühsten auf der Zeche seyn, und seine untergebenen Bergarbeiter unter guter Aufsicht halten, und ein Verzeichniß über die Schichten jedes einzelnen führen. Gleichwie es nun aber beym Bergbau verschiedene Klassen von Arbeiten giebt, also giebt es auch eben so verschiedene Steiger, als: Wäsch- Ausschlag- Zimmersteiger, u. and. **Bausse** am angef. Orte S. 76. f.

machen, ja, sie sogar einzeln während der Arbeit an ihren Sitz oder Stand anschließen, und sie auch sonst mit Klingeln oder Schellen versehen müsse. Außer dieser Vorsicht könnte auch haußen vor den Thüren der Pochstätte, Scheidebänke und Wäschen noch ein tüchtiger Mann zum Wächter bestellt, und, wenn in einer Bergstadt hinlängliches Militär vorhanden, dazu eine bewaffnete Schildwache mit der habenden Ordre, auf die Flüchtlinge Feuer geben zu dürfen, genommen werden. Und sollte es auch einem oder mehrern geglückt seyn, welches jedoch am hellen Tage, und in Gesellschaft anderer Züchtlinge, die es verrathen würden, kaum zu befürchten, den Augen der Steiger, vielleicht unter irgend einem Vorwande oder einer Verstellung zu entkommen, und sich auch der Obhut der Wache zu entziehen; so würde doch die auffallende Kleidung sammt der Last der Fesseln den Flüchtigen nicht weit kommen lassen, zumal wenn auch noch die Unterthanen, wie sodann zu wünschen, zur Auslieferung entflohener Missethäter durch Belohnungen besonders aufgemuntert würden [u]).

Daß

u) Ein Vorschlag, die Entweichung der Gefangenen zu erschweren, von E. steht in Plitts Repert. für die peinl. Rechtsgel. S. 218.

Daß zu gedachten Arbeiten auch Weiber gebraucht werden könnten, ist schon oben behauptet worden; nur müste ihnen eine von den Männern abgesonderte Klaubebühne und Scheidebank, auch ein aparter Poch- und Wäschheerd, unter dem eben so sichern und scharfen Commando eines Steigers, mit obbeschriebener Vorsicht angewiesen werden.

Uebrigens würde man sich genöthiget sehen, auch den anfahrenden x) Knaben, welche durch alle Stuffen Bergarbeit zu künftigen geschickten Häuern erzogen und gebildet werden müssen, ebenfalls eine abgesonderte Poch- Scheide- und Wäschstelle anzuweisen. Daß nun aber eine dergleichen Bergzüchtlingsanstalt blos eine Sache für weitläuftige und florirende, und überhaupt nur für die angesehensten Gruben seyn könnte, die bey kleinen Zechen gar nicht anzuwenden, sieht jeder leicht ein, der nur historische und oberflächliche Kenntnisse vom Bergbaue hat.

 Ferner

x) Anfahren heißt überhaupt, sey es nun in oder außerhalb der Grube, z. B. in der Scheidebank, sich von der Bergarbeit nähren; im engern Sinne wird es von der Zeit genommen, wenn ein Bergmann seine Schicht verrichten muß. z. B. er muß früh um 4 Uhr anfahren.

Ferner könnten aus der Zahl solcher Züchtlinge täglich einige starke Männer zu Bergknechten erkieset, und an den Haspel gestellt, damit sie aber auch nicht zu entweichen im Stande wären, daselbst in der Kaue y) angekettet werden, weil ihnen einen eignen Aufseher zu setzen, allerdings zu kostspielig seyn würde. Hätten nun diese Knechte aus Mangel eines Aufsehers bey einer Schicht ihre Kräfte zu wenig angestrengt, so geschähe ihnen nicht zu viel, wenn sie dafür nach dem Ablösen mit einer Tracht Schläge gezüchtigt würden.

Diejenigen Missethäter aber, so man zu Treibung des Göpels statt der Pferde benutzte, könnten zwar nach Beschaffenheit der Umstände, den Treiber und Aufseher beybehalten, der itzt bey den Pferden erfordert wird, jedoch dürften sie gleichfalls an den großen Drehbaum oder die Welle, die sie drehen müssen, um die mit Erz gefüllten Tonnen aus dem Schachte zu ziehen, mit einer Kette

y) Kaue heißt ein oftmals nur von Bretern zusammengeschlagenes Häuschen, das gleich einer Bude über einen Schacht gesetzt wird, damit niemand hinein falle, und auch die Haspelknechte vor dem Wetter sicher stehen.

Kette angeschlossen, dadurch von dem Entfliehen abgehalten, und wegen der sich zu Schulden gebrachten Faulheit, nach dem Ablösen gezüchtiget werden.

Was endlich das Anstellen der Bergzüchtlinge zum Kahnziehen am Muldenstrohme, zu Bewegung der Hämmer, Treibung der Pochwerke, Kunstgezeuge und anderer Maschinen, nicht weniger in den Schwefel- und Amalgamirhütten, Seiffen-z) Alaun- Vitriol- Salz- und Blaufarbenwerken anlangt; so läßt sich dieses so wenig, als die über solche während der Arbeit zu führende Aufsicht bestimmen, weil bey den erstern, nämlich den verschiedenen Arten von Maschinen und Kunstgezeugen nicht nur jederzeit die Lokalbeschaffenheit in Rücksicht zu ziehen ist, sondern auch bey letztern, vorzüglich den Amalgamir- Alaun- und Blaufarbenwerken, eine ganz besondere Vorsicht in der Wahl treuer und geschickter, zugleich aber auch verschwiegener Leute, angewendet werden muß. Indessen darf doch

z) Seiffen ist eine Arbeit, da man in und unter der Dammerde Gold, besonders aber Zinnstein suchet und wäschet. Siehe Herttwigs Bergbuch' S. 360.

hieraus keinesweges geradezu auf die Unanwendbarkeit der Anstellung der Bergzüchtlinge bey dergleichen Werken und Maschinen, geschlossen werden. Es ist vielmehr nicht zu zweifeln, daß der Gebrauch solcher Verurtheilten bey Kunstgezeugen öfters die Gewalt des Wassers, besonders an Orten, wo daran Mangel ist, und die Stärke der Pferde ersetzen, und daß sie sich eben sowohl bey den übrigen Instituten, wo die Behandlung der Mineralien Fabrikmäßig geschieht, unter gehöriger Aufsicht mit großem Vortheil nicht anstellen lassen sollten.

§. 6.

Fortsetzung des vorigen §. insonderheit von sicherer Aufbewahrung der Bergzüchtlinge nach ihren Schichten und bey Nachtzeit.

Nicht genug, daß man die zum Bergwerk Verdammte bey ihren angewiesenen Arbeiten unter genugsame Aufsicht stellen kann, sondern man muß auch bedacht seyn, dieselben nach gethaner Arbeit in eine sichere Verwahrung zu bringen. Wo soll aber diese bey den einzelnen Gruben, welche meistentheils ausserhalb den Bergstädten auf offenen Landschaften liegen, aufgefunden werden? Dieser Einwurf macht mich nicht schüchtern. Man

wird freylich nicht in jeder Bergstadt ein Zuchthaus errichten können, wo dergleichen Verurtheilte bey Nachtzeit, und an Sonn- und Festtagen ganz sicher aufbehalten werden. Indessen brauchen auch dergleichen Anstalten gar nicht mit einem Zuchthause verbunden zu seyn. Es ist schon in dem vorhergehenden 5ten §. gesagt worden, daß dergleichen Anstellung der Bergzüchtlinge sich bey kleinen Zechen, deren es doch die gröste Menge giebt, überhaupt nicht denken lasse, sondern nur bey angesehenen und weitläuftigen Gruben, welche viele Gebäude zu mancherley Behufe haben, anwendbar sey. Sollte es sich nun aber nicht bey diesen, z. Beyspiel: (ich will nur einige Gruben der Freyberger Bergamtsrevier nennen), bey einem Himmelsfürsten, Bescherten Glück, Alten Morgenstern, Kühschachte *), u. a. m. der Mühe verlohnen, daß man, wenn man nicht die Pochstätte und Scheidebank selbst, oder ein geräumiges Behältniß, das über derselben, oder an dieselbe angebaut wäre, zum immerwährenden Aufenthalte bestimmen wollte, ein besonderes Haus dazu einrichtete,

*) Diese Namen sind einigen alten und berühmten Gruben bey und ohnweit Freyberg im Erzgebirge eigen.

und unter die Grubengebäude aufnähme? — In demselben könnten die Zucht-Steiger, die am Tage bey der Arbeit über die Bergzüchtlinge gesetzt sind, gleichfalls beständig wohnen, und auch ausserhalb der Arbeit ein wachsames Auge auf sie zu haben, für ihren Unterhalt und Pflege zu sorgen, sie aber auch zu züchtigen, des Nachts in Banden zu legen und zu verschließen, angehalten werden.

Außerdem ist jeder verwahrter Ort zu dieser Anstalt hinlänglich, wo die Züchtlinge die Nacht und jene Zeit zubringen können, an welcher Bergarbeiten unmöglich sind. So haben ja schon die Bergämter zu Ausübung der ihnen verliehenen Jurisdiktion ihre eigenen Gefängnisse und Frohnvesten. Und sollten auch diese dazu nicht geschickt und hinlänglich seyn, so haben gewiß die meisten Bergstädte, wo Obrigkeiten sind, einen festen Ort zu Verwahrung ihrer Verbrecher, wozu selbst alte Schlösser, Kornhäuser und Thürme einen willkommenen Dienst leisten mögen, welche zu Beförderung dieser Anstalt genommen werden können.

Und wenn dieß der Fall ist; was steht sodann ferner im Wege, die Bergzüchtlinge

des

des Abends, nach der auf einer Grube verrichteten Arbeit, dahin bringen, und sie des Morgens von einem Bergzuchtmeister, oder Zuchtsteiger, welcher selbst auf der Bergfrohnveste wohnen, und die Züchtlinge mit Unterhalt und Wartung versorgen müste, gleich den Baugefangenen in Dresden, zur Arbeit auf die angewiesenen Gruben, Hütten, Kunstgezeuge oder andere Werke, wo Mineralien Fabrikmäßig bearbeitet werden, wieder ausführen, und daselbst auf den verschiedenen Posten, als: zum Haspelziehen, Göpeltreiben, Pochen, Bälgepressen, Erzmahlen und dergleichen anstellen zu lassen.

Des Mittags dürften sie kein besseres Loos, als die meisten armen Bergleute, deren Mahlzeit aus einem Stücke Brod und Käse oder Butter besteht, das sie mit auf die Zeche zu nehmen gewohnt sind, in einer Freystunde verlangen. Die übrigen innern Einrichtungen aber könnten ganz nach der zeitherigen Verfassung der Zucht- und Arbeitshäuser gebildet werden. Auch würden angestellte militärische Schildwachen bey diesen Häusern, damit nicht verstellte Kranke bey Tage, oder bey Nachtzeit einer der Züchtlinge entspringen könnte, einen unbezweifelten Nutzen leisten.

§. 7.

Von dem Nutzen, den sich der Staat aus der Anlegung der Verbrecher zur Bergarbeit theils auf mittelbare, theils auf unmittelbare Weise zu versprechen hat.

Wenn reiche Gruben ihre Bergzüchtlinge, die auf selbigen angestellt würden, selbst (es versteht sich, auffallend) kleideten und ernährten, oder ihnen einen bestimmten Lohn, der ohngefähr dem gleich käme, welchen die Poch- Scheide- und Wäschjungen *) mit ihrer Arbeit verdienen, aussetzten, so würde fürs erste der Nutzen der Gewerken dadurch ohnstreitig sich mehren, weil doch große und erwachsene Leute allezeit ein größeres Maas Arbeit zu verrichten im Stande sind, als noch im Wachsthum begriffene Knaben, zumal, wenn jene, wie diese, schon früh Morgens um 4 Uhr an die Arbeit gestellt, und an derselben bis Abends 7 oder 8 Uhr (die Mittagsfeyerstunde ausgenommen,) ununterbrochen gelassen würden.

Ueber

*) Diese erhalten wöchentlich, wenn sie nicht im Gedinge stehen, 6. 8. 10. 12 bis 16 Groschen Lohn. Thomas von Wagner über die Chursächsische Bergwerksverf. S. 71.

Ueber die Härte solcher langen Arbeitsdauer von 16 Stunden seit früh 4 bis Abends 8 Uhr, dürften sich Züchtlinge wohl nicht zu beschweren Ursache finden, indem ja viele tausend Rechtschaffne, welche Armuth drückt, dieses Schicksal, ohne die Hoffnung einer Besserung ihrer Umstände, und Erlösung aus diesem mühseligen Leben zu ertragen haben, zumal wenn eine Feyerstunde zu Verzehrung des Mittagsbrodes, und des Morgens sowohl, als des Abends jedesmal zum Gebet (es herrscht bey den Bergwerken die Gewohnheiten, daß bey jeder Grube die Arbeit wegen ihrer Gefahr mit Gebet angefangen, und auch damit beschlossen wird,) eine halbe Stunde bestimmt würde. Nicht zu gedenken, daß Mühseligkeit und harte Arbeit eben die Mittel sind, womit sie ihre bösen Handlungen verbüßen, und wodurch sie zu bessern Menschen umgeschaffen werden sollen.

Was die Anhaltung solcher Unglücklichen zum Gottesdienste anlangt; so dürften sie außer ihrem wöchentlichen Zechengebet, des Sonn- und Festtags in eine Kirche des Orts, und zwar noch etwas früher, als eingeläutet würde, damit kein Aufsehen entstünde, in ihrer gewöhnlichen Kleidung von ihren Aufsehern geführt, und daselbst

in

in einer Halle oder sonst etwas versteckten Orte die Predigt zu hören angehalten, von da aber nicht eher, als zu allerletzt, wenn sich die Gemeine entfernt hätte, zurückgeführt werden. Auch könnte, wenn man dieses anstößig finden sollte, wie kaum zu vermuthen, der unterste Prediger einer solchen Bergstadt, oder der nächste Dorfprediger, des Sonntags mit den Bergzüchtlingen Hausandacht zu halten angewiesen werden. Dadurch würde, wenn man mit der Zeit vielleicht gar ein Zuchthaus in Sachsen eingehen lassen, und die Schädlichkeit der Lotterien, welche zu dergleichen Instituten reichlich beytragen müssen, beherzigen wollte, der sodann vielleicht scheinbar neuen Nothwendigkeit, einen Prediger beym Bergzuchthause anzustellen, schon von ferne vorgebeugt werden.

Ein anderer Nutzen des Instituts, Züchtlinge zu verschiedenen Bergarbeiten anzuhalten, würde der seyn, daß die Lücke, welche zeither durch Verbannung vieler Strafen nach der Philosophie des peinlichen Rechtes entstanden ist, dadurch in etwas wieder ausgefüllt, und die nöthige Mannigfaltigkeit der Strafübel erhalten würde. Da ferner der Hauptzweck aller Strafen in der Abschreckung anderer von Begehung ähnlicher

Ver-

Verbrechen besteht [a]); so würde auch dieser hier hoffentlich erreicht werden. Denn, wenn läßt sich wohl, wie schon der gelehrte Kleinschrod [b]) bemerkt hat, eine größere Abschreckung gedenken, als da, wo die Verbrecher durch ausgezeichnete Kleidung entstellt, mit Ketten und Schande überhäuft, täglich den Augen ihrer Mitbürger vorbeygeführt, und im Angesichte des Staats ein mühseliges Leben, mit ekelhaften und schweren, auch öfters lebensgefährlichen Arbeiten beladen, zu führen mit Strenge angetrieben werden? Daß darinnen keine Grausamkeit, und noch weniger eine Ungerechtigkeit liegt, ist einleuchtend, wenn man erwägt, daß es die Grundsätze der Staatswirthschaft von dem Gesetzgeber verlangen, daß er zu Strafen besonders solche Arbeiten erwähle, welche dem Staate nützlich, oder gar nöthig sind, und folglich von diesem mit großen Kosten müsten bezahlt werden, wenn man sie nicht von Verbrechern verrichten ließe. Wie öfters ist dieß nicht bey Bergwerken der Fall? Muß nicht zuweilen ein rechtschaffener und brauch-

barer

a) Carl Adolph Cäsars Zweiter Zusatz zum Entwurfe zu einem peinlichen und Strafkodex des Herrn von Valaze.

b) am angeführten Orte §. 9. S. 16.

barer Bergmann sein Leben aufs Spiel setzen, und sich in einen ersoffenen, verfallenen, oder sonst alten Schacht, um etwas in Augenschein zu nehmen, oder eine Entdeckung zu machen, senken lassen? Kostet es nicht oftmals Mühe, einen solchen Wagehals, der sich für einige Thaler oder für Erlassung einiger Schichten, in Todesgefahr begiebt, aufzufinden? — Zu solchem Behufe scheint, meiner Meinung nach, das Schicksal Verbrecher, die den Tod verdient hatten, ihm aber durch glückliches Leugnen oder andere günstige Umstände bey Untersuchung ihrer bösen That, entronnen sind, aufbehalten zu haben.

Wenn ferner durch fleißiges Arbeiten der Bergwerksverdammten ihre Ernährer, die Gruben, dahin sie geschickt sind, denselben mehr Lohn, als sie zu armseliger Kost, Kleidung und hinlänglicher Wache bedürften, zu verschreiben im Stande wären; so müßte dieser Ueberschuß einzig und allein zur Schadloshaltung der von den Verbrechern Beschädigten angewendet werden [c]).

Denn,

c) Es ist ein großer Misbrauch, wenn es den Verbrechern, etwas für sich zu verdienen erlaubt wird, indem dadurch der Strafen Endzweck ganz verfehlt

Denn, gleichwie sich der Mitbürger eines Staats den Lasten und Abgaben unterziehen muß, also kann er auch mit Recht Sicherheit für die Person und sein Eigenthum in vollem Maase verlangen, zumal da die Gesellschaft bey jedem Mitgliede über die Erhaltung seines Eigenthums Bürgschaft geleistet hat [d]). Hierinnen ist bereits der weise Gesetzgeber, der unsterbliche Leopold, mit seinem Beyspiele vorangegangen, wenn er in dem vortreflichen Toskanischen Gesetzbuche [e]) die Regierung dahin: daß sie für die Schadloshaltung der durch Verbrechen Beschädigten Sorge tragen soll, verpflichtet.

Der gröste Nutzen, welcher jedoch blos mittelbar aus der Anstrengung der Verbrecher in den Bergwerken folgen müste, würde endlich noch die-

fehlt wird. Noch größerer Misbrauch aber ists, wenn es den Züchtlingen von ihren Karren wegzulaufen und Reisende anzubetteln vergönnt wird.

d) Servin über die peinliche Gesetzgebung B. I. Cap. 5. Abschn. 1. §. 3.

e) Kriminalgesetze Sr. Königl. Hoheit Peter Leopolds, Erzherzogs zu Oesterreich, Großherzogs zu Toßkana ꝛc. §. 46.

dieser seyn: daß eine Menge Menschen, welche von zarter Kindheit an auf der Klaubebühne und in der Scheidebank den Erzstaub verschlucken, böse Nebel und Dünste einsaugen, und sich sonst in der frühen Blüthe ihres Lebens bey rauher Winterszeit, wenn noch an keine Morgendämmerung zu denken, auf ihren weiten Zechenwegen abmatten müssen, dem Staate erhalten würden. Dieses ist das gewöhnliche Loos der Kinder der Bergleute. Als Knaben von acht Jahren werden sie schon, — wie unschuldige Lämmer zur Schlachtbank — von ihren armen Aeltern zur Scheidebank geführet, weil der Wochenlohn des Vaters, der oftmals keinen Thaler beträgt, und selten 27 Groschen übersteigt, zu Bestreitung seiner Wirthschaft mit Weib und mehrern Kindern (denn Bergleute heyrathen, als ob sie, die Kürze ihres Lebens befürchtend, den Genuß desselben anticipiren wollten, gewöhnlich schon im 18. und 19ten Jahre), nicht zureicht, mithin sie die wenigen Groschen, die ihre Kinder wöchentlich verdienen, zur Zubuße ihrer Haushaltung anwenden müssen. Ein solches achtjähriges Kind wird also von seinem eignen Vater, weil es die reifern Jahre der Ueberlegung und Selbstwahl einer künftigen Lebensart gar nicht abwarten darf, gleichsam zum Bergbau verdammt. Auf der Grube saugt

es

es frühzeitig und im Keime seiner Jugend unreine Dünste nnd bösen schwefelhaften Dampf zugleich mit dem Staube der Erze ein, darinnen es im Pochhause umnebelt sitzt, bis es ein Mann herangewachsen, nach und nach unvermerkt von einem keichenden Husten [f]) gemartert, in seinem kaum erreichten vierzigsten Jahre [g]) bergfertig dahinstirbt.

Eine große Menge solcher Kinder könnten, wenn sie beym Bergbaue nicht angenommen, sondern an ihrer statt Verbrecher angestellt würden, dem Bauernstande zu folgen, oder ein Handwerk zu erlernen, geneigt werden, und zum Schutze des Vaterlandes, ich meyne, zu Soldaten, heranwachsen; für welchen letztern Stand sie außerdem, weil alle Arten der Bergleute von Wer-

f) Man nennt diesen schwindsüchtigen Keichhusten in den erzgebürgischen Gegenden den Bergmann, und die Unfähigkeit, fernerhin Bergarbeit zu verrichten, heißt Bergfertigkeit, weil dergleichen Leute gleichsam fertig am Ziele ihrer Berglaufbahn stehen.

g) Daß es Ausnahmen giebt, und Bergleute ein höheres Alter erreicht haben, ist mir nicht unbekannt.

Werbungen frey sind [h]), gänzlich verlohren gehen. Wenn man nun annimmt, daß der Chursächsische Bergbau mit seinen dreyzehn Bergamtsrevieren [i]) in dem 1788sten Jahre mit 8843 Personen [k]), und

h) Bergresolut. von 1709. §. 57. Desgleichen Befehl v. 27. Aug. 1709. und Generale vom 21. Sept. 1734. Cod. Aug. P. I. p. 1366. Vergl. auch Alex. Wilh. Köhlers Bergmänn. Kalenderaufs Jahr 1790. S. 105. und Thomas von Wagner Ueber die Chursächß. Bergwerksverf. S. 70. Es giebt aber eine Ausnahme, wo Bergleute dennoch zum Soldatendienste angehalten werden, nämlich zuweilen in Kriegszeiten zu Mineurs, welche Festungen untergraben sollen.

i) Diese Bergamtsreviere sind: 1) Freyberg, 2) Marienberg, 3) Ehrenfriedersdorf, 4) Geyer, 5) Annaberg, 6) Scheibenberg mit Hohenstein. 7) Oberwiesenthal, 8) Johanngeorgenstadt mit Schwarzenberg, 9) Eybenstock, 10) Voigtsberg, oder Neustadt an der Orla mit Camsdorf, 12) Altenberg samt Berggieshübel und Glashütte, und endlich 13) Schneeberg.

k) Alex. Wilh. Köhlers Bergmänn. Kalender aufs Jahr 1790. S. 25.

und im darauf folgenden 1789sten Jahre mit 8909 Personen [1]) inclusive der Schichtmeister *) im Umtriebe gewesen ist; so kann man blindlings behaupten, daß der dritte Theil derselben, also 3000 Mann, aus jungen Leuten, so ihre Mündigkeit, oder das Ein und zwanzigste Jahr noch nicht erreicht haben, bestanden hat. Man theile diese 3000 Mann wiederum in drey Klassen ab: 1) in Jünglinge von siebenzehn bis ein und zwanzig Jahren, 2) in Knaben von zwölf bis siebenzehn Jahren, und 3) in Kinder bis zum zwölften Jahre, und urtheile sodann, ob nicht in dem letztern Tausend die Hälfte zu frühzeitig, und zum Nachtheile ihres Wachsthums, und überhaupt ihrer Gesundheit, beym Bergbaue angestellt gewesen sind? und ob sie nicht, wenn an ihrer statt

 künf-

1) Ebendess. Bergmänn. Kalender für das Jahr 1791. S. 28.

*) Die Schichtmeister sind die Faktore und Rechnungsführer einer Grube. Sie besorgen unter der Direktion des Bergamts, den Haushalt der ihnen anvertrauten Zechen, folglich die Erzlieferung zu den Schmelzhütten, den Einkauf der Bergmaterialien, und haben die Bergleute auszulohnen. A. W. Köhlers Bergm. Kal. fürs J. 1790. S. 53.

künftig Verbrecher angestellt würden, als gesunde herangewachsene Jünglinge dem Staate beym Landbau oder Militär, oder auch als Handwerker eben so nützliche und nöthige Dienste würden leisten können? — Nicht zu geschweigen, daß die allzufrühe Verrichtung der Bergarbeit, welche gleichsam unreifen Kindern zugemuthet wird, nicht nur, wie gesagt, auf ihre eigne Gesundheit und kurze Lebensdauer auf die schädlichste Weise würken, sondern auch ganz gewiß einen nachtheiligen Einfluß auf deren Nachkommenschaft, welcher sich theils in der geringern und zahlarmen Fortpflanzung, theils auch in der Zeugung ungesunder Kinder äußern kann, hervorbringen muß.

Ich hoffe, man wird mich recht verstanden haben, daß ich keineswegs die Kinder der Bergleute von dem Stande und dem Erwerbe ihres Vaters entfernt wissen, und sie dem Bergbaue abwendig machen will; sondern daß ich blos die zu zeitige Aufnahme derselben in früher Jugend, wo sie noch der Erziehung und Bildung bedürfen, als eine ihnen selbst, und dem ganzen Staate auf eine indirekte Weise schädliche Gewohnheit, getadelt habe. Daß nun aber ein und der andere Knabe, wenn er nicht eher, als in seinem erlangten zwölften bis vierzehnten Jahre, vermöge

möge ausdrücklichen Befehls, bey den Bergwerken angestellt werden dürfte, seines Vaters Fußtapfen, ein Bergmann zu werden, verlassen, und eine andere Lebensart wählen, nicht weniger eine ziemliche Anzahl solcher Knaben durch Anstellung der Züchtlinge, welche ihre Stelle ersetzten, entbehrlich werden würde, ist als eine natürliche Folge zu erwarten.

E p i l o g.

Ob ich schon fürchte, manchem braven Bergmanne von der Feder *), der, — wie soll ich sagen? — gleichsam patriotisch auf die Ehre seines Standes hält, mit dieser Abhandlung einen unangenehmen Dienst erwiesen zu haben, und darüber

*) Man nennt die theoretischen Bergleute, oder Bergofficianten, welchen entweder als Bergrechtsgelehrten die Justizpflege anvertraut ist, oder welche die Direktion des Bergbaues zu besorgen haben, Bergleute von der Feder; da hingegen alle gemeinen Arbeiter, die den praktischen Grubenbau besorgen, Bergleute vom Leder (Schurzfell, Bergleder) genannt werden.

über seinen Tadel erwarten muß; so bin ich doch nicht weniger patriotisch fürs Ganze gesinnt, als daß ich mich stets um den Vortheil, oder, welches noch seltener seyn würde, um die Ehre einzelner Theile, sehr ängstlich bekümmern sollte, weil es ohnedieß dem Theile, dessen Interesse auf irgend eine Weise darunter leidet, seine Einwendungen zu machen unbenommen bleibt. Die Anhaltung der Verbrecher zur Bergarbeit schien mir, aus den dem Publiko vor Augen gelegten Gründen, dem Staate, meinem Vaterlande, von unbezweifelteu Nutzen zu seyn, und deshalb hielt ich es sogar für Pflicht, darüber meine Gedanken zu sagen, zumal da erstens durch zwey schon ehemals gegebene Gesetze, (es sind die oben erläuterte 7te und 8te Sonderl. Constitutionen), welchen blos die Anwendung ermangelt hatte, meine Meinung unterstützt wurde; und zweitens nicht leicht zu erwarten steht, daß im Dienst stehende Bergbeamte über diesen Gegenstand, sey es nun, weil ihnen bey überhäuften Geschäften der Gedanke an die Errichtung eines solchen Berg-Zucht-Instituts gar nicht aufstößt, oder nicht wichtig genug dünkt; ja, solchen zu fassen, weil es an Bergarbeitern, die sich freywillig anbieten, und Hauffenweise herzudrängen, nie mangelt, gar überflüßig zu seyn scheint, oder daß selbige,

dige, aus Vorliebe gegen ihren Stand, zu welchen sie, nicht ganz Vorurtheilsfrey, keine Verbrecher zulassen wollten, sich jemals erklären und die Feder ansetzen sollten. Und dieß ist eben der andere Grund, warum ich den Vorschlag Bergwerkserfahrner Männer nicht abgewartet, sondern ihnen, — für welche Unbescheidenheit ich um Verzeihung bitten muß — vorgegriffen habe.

Zwar ist nun daraus freylich das unvermeidliche Uebel entstanden, daß ich, als ein Laye in der Bergbaukunst, vielleicht manchen unausführbaren Vorschlag, besonders im 3. §. der Zwoten Abtheilung dieser Schrift, bey Anweisung der Verdammten an gewisse Berg= Hütten= und andere Arbeiten werde gethan haben. Indessen gnügt es mir schon, andere in diesem Fache gelehrtere Männer darauf aufmerksam gemacht, und ihnen, meinen Vorschlag zu verbessern, und diesen Plan weiter zu verfolgen, Veranlassung gegeben zu haben. Auch gebe ich gern zu, daß eine und die andere von den unter Rubriken gebrachten Arbeiten, besonders von Nummer 7. bis 12. überhaupt wenig oder gar nicht, oder auch blos hier und da, nämlich in diesem oder jenem Bergamtsreviere, oder nur auf dieser und jener Grube, theils den politischen, theils auch Localumständen

zufolge,

zufolge, nicht anzuwenden seyn dürfte. Aber eben so gewiß vermuthe ich, daß den unanwendbaren Bergarbeiten manche andere von mir nicht genannte, oder nicht gekannte Beschäftigung, keineswegs Nutzenlos substituiret werden könne.

Dieses Alles, so wie der Punkt der Anordnung einer gehörigen Aufsicht über die Verbrecher bey ihren Anstrengungen, und nicht weniger das Erforderniß ihrer Verpflegung, auch die wegen ihrer sichern Aufbewahrung zu treffenden Anstalten, bleiben ganz dem Ermessen einer preißwürdigen Gesetzcommißion, und den weisen Verfügungen eines hohen Geheimen Finanz-Collegiums, wie auch dem Gutbefinden eines hochlöblichen Oberbergamts anheim gestellt, deren nachsichtsvoller Prüfung und schonender Beurtheilung ich diesen kleinen, und unbedeutenden Beytrag zur Bergbaukunde Ehrfurchtsvoll überlasse, und dabey zum Schluß nur dieses wiederhole: daß solche meine Arbeit Nichts, als ein unvollständiger **Vorschlag** zu weiterm Nachdenken seyn soll.

Von Verdammung der Missethäter zur Bergarbeit.

Inhalt.

Erste Abtheilung.

Geschichte der Verdammung in die Bergwerke seit den ältesten Zeiten bis ins achtzehnte Jahrhundert.

Erstes Kapitel.

Von der Verdammung der Knechte und Missethäter zur Bergarbeit bey den ältesten Völkern.

§. 1.

Von Anstrengung der Sklaven zur Bergarbeit bey den Aegyptiern, Phönizìern, Syrern und Arabern. Seite 1.

§. 2.

§. 2.

Von Verurtheilung in die Bergwerke bey den Römern. S. 3.

Zweites Kapitel.

Von Anstrengung der Missethäter zur Bergarbeit in Teutschland.

§. 1.

Von Androhung dieser Strafe in Sachsen. S. 9.

§. 2.

Von der Bergarbeitsverdammung in Oesterreich. S. 13.

Zwote Abtheilung.

§. 1.

Von den Hindernissen, welche besonders in Sachsen die Anwendung der Verurtheilung grober Missethäter zur Bergarbeit vereitelt haben. S. 23.

§. 2.

Ueber des Herrn von Florencourt Vorschag, Züchtlinge bey Bergwerken zu schwerer Arbeit zu nützen. S. 29.

§. 3.

Zu was für Arbeiten dürften Züchtlinge und Verbrecher bey den Bergwerken anzuhalten seyn? S. 34.

§. 4.

Widerlegung des Einwurfs, als ob die Verurtheilung der Missethäter zur Bergarbeit dem ganzen Bergmannsstande beschimpfend und nachtheilig wäre. S. 41.

§. 5.

Von sicherer Aufbewahrung der in die Bergwerke verdammten Missethäter, und der zu führenden Aufsicht über selbige bey ihren Arbeiten. S. 47.

§. 6.

Fortsetzung des vorigen §. insonderheit von sicherer Aufbewahrung der Bergzüchtlinge nach ihren Schichten und bey Nachtzeit. S. 54.

§. 7.

Von dem Nutzen, den sich der Staat aus der Anlegung der Verbrecher zur Bergarbeit theils auf mittelbare, theils auf unmittelbare Weise zu versprechen hat. S. 58.

Epilog.

Druckfehler.

Seite 11. Zeile 1. von oben statt relegerte, lese man: relegirte.

= 26. = 6. von unten statt potiore lese man: potiori.

= 36. = 7. statt v. u. wird lese man: werden.

= 36. = 5. v. unt. fehlen nach Erzes: die Worte: oder Wassers.

= 37. in letzter Z. d. Textes fehlt nach dem Worte Haspeln: und Wasserziehen.

zufolge, nicht anzuwenden seyn dürfte. Aber eben so gewiß vermuthe ich, daß den unanwendbaren Bergarbeiten manche andere von mir nicht genannte, oder nicht gekannte Beschäftigung, keinesweges Nutzenlos substituiret werden könne.

Dieses Alles, so wie der Punkt der Anordnung einer gehörigen Aufsicht über die Verbrecher bey ihren Anstrengungen, und nicht weniger das Erforderniß ihrer Verpflegung, auch die wegen ihrer sichern Aufbewahrung zu treffenden Anstalten, bleiben ganz dem Ermessen einer preißwürdigen Gesetzcommißion, und den weisen Verfügungen eines hohen Geheimen Finanz-Collegiums, wie auch dem Gutbefinden eines hochlöblichen Oberbergamts anheim gestellt, deren nachsichtsvoller Prüfung und schonender Beurtheilung ich diesen kleinen, und unbedeutenden Beytrag zur Bergbaukunde Ehrfurchtsvoll überlasse, und dabey zum Schluß nur dieses wiederhole: daß solche meine Arbeit Nichts, als ein unvollständiger **Vorschlag** zu weiterm Nachdenken seyn soll.

Von
Verdammung
der
Missethäter zur Bergarbeit.

Inhalt.

Erste Abtheilung.

Geschichte der Verdammung in die Bergwerke seit den ältesten Zeiten bis ins achtzehnte Jahrhundert.

Erstes Kapitel.

Von der Verdammung der Knechte und Missethäter zur Bergarbeit bey den ältesten Völkern.

§. 1.

Von Anstrengung der Sklaven zur Bergarbeit bey den Aegyptiern, Phönizieren, Syrern und Arabern. Seite 1.

§. 2.

§. 2.

Von Verurtheilung in die Bergwerke bey den Römern. S. 3.

Zweites Kapitel.

Von Anstrengung der Missethäter zur Bergarbeit in Teutschland.

§. 1.

Von Androhung dieser Strafe in Sachsen. S. 9.

§. 2.

Von der Bergarbeitsverdammung in Oesterreich. S. 13.

Zwote Abtheilung.

§. 1.

Von den Hindernissen, welche besonders in Sachsen die Anwendung der Verurtheilung grober Missethäter zur Bergarbeit vereitelt haben. S. 23.

§. 2.

Ueber des Herrn von Florencourt Vorschag, Zůchtlinge bey Bergwerken zu schwerer Arbeit zu nůtzen. S. 29.

§. 3.

Zu was fůr Arbeiten důrften Zůchtlinge und Verbrecher bey den Bergwerken anzuhalten seyn? S. 34.

§. 4.

Widerlegung des Einwurfs, als ob die Verurtheilung der Missethåter zur Bergarbeit dem ganzen Bergmannsstande beschimpfend und nachtheilig wåre. S. 41.

§. 5.

Von sicherer Aufbewahrung der in die Bergwerke verdammten Missethåter, und der zu fůhrenden Aufsicht ůber selbige bey ihren Arbeiten. S. 47.

§. 6.

Fortsetzung des vorigen §. insonderheit von sicherer Aufbewahrung der Bergzüchtlinge nach ihren Schichten und bey Nachtzeit. S. 54.

§. 7.

Von dem Nutzen, den sich der Staat aus der Anlegung der Verbrecher zur Bergarbeit theils auf mittelbare, theils auf unmittelbare Weise zu versprechen hat. S. 58.

Epilog.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Knoetzschker, Johann Christian,

Von Verdammung der Missethäter zur Bergarbeit

Leipzig 1795

Crim. 152
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10394842-0
VD18 14488086-001